

Schweizerisches Bundesblatt.

55. Jahrgang. I.

Nr. 9.

4. März 1903.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1902.

Justiz- und Polizeidepartement.

A. Gesetzgebung und Rechtspflege.

I. Bundesgesetzgebung.

1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Die im letzten Geschäftsbericht erwähnte Experten-Kommission hielt im Frühjahr vom 3. bis 22. März in Neuenburg eine Sitzung zur Beratung des Erbrechtes und der zurückgelegten Teile des Personenrechtes ab, sodann vom 3. bis 15. November in Zürich zur Beratung des Sachenrechtes. In dieser Sitzung wurde das Sachenrecht bis auf das Grundpfandrecht, den Besitz und das Grundbuch erledigt, welche Gegenstände für eine Frühjahrssitzung 1903 in Aussicht genommen sind.

Zu ergänzen ist eine Auslassung im Geschäftsbericht pro 1901. Im Verzeichnis der Kommissionsmitglieder fehlt der Name des Herrn Ständerat Isler in Aarau.

An der Sitzung in Neuenburg nahmen die Spezialexperten für das Erbrecht, an derjenigen in Zürich die Spezialexperten für das Sachenrecht teil. (Vgl. Geschäftsbericht pro 1901, A, I, 1.)

Zu erledigen bleiben noch der Einleitungstitel, die Bestimmungen über internationales Privatrecht, die Revision, die Ergänzung und Anpassung des Obligationenrechtes und die Übergangsbestimmungen.

Während dem Laufe des Jahres arbeitete Herr Professor Dr. Huber, der an den Sitzungen der Kommission die Stellung des Referenten versah, das zweite und dritte Heft der Erläuterungen zum Vorentwurf (Erbrecht und Sachenrecht, Bern, Buchdruckerei Bächler & Cie.) aus, so daß nun die Erläuterungen zum Vorentwurf vollständig vorliegen.

2. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Die im Geschäftsbericht pro 1901 (A, I, 2) erwähnte Departementalkommission hielt im Laufe des Jahres unter Teilnahme des Herrn Professor Dr. Stooß aus Wien zwei Sitzungen ab: die eine vom 12. bis 21. März in Lugano, die andere vom 10. bis 23. August in Heiden und vom 27. bis 30. August in Langenthal. Sie arbeitete den Entwurf der Expertenkommission um und stellte den Entwurf eines Einführungsgesetzes fest. Die Entwürfe der Kommission werden im Laufe des Jahres 1903 in Druck gelegt werden.

Leider hatte die Kommission den Verlust eines ihrer Mitglieder, des Herrn Nationalrat Jeanhenry, zu beklagen. An dessen Stelle wurde vom Departement Herr Bundesrichter Dr. Favay bezeichnet.

3. Mit Zuschrift vom 5. Juli 1901 machte der Regierungsrat des Kantons Tessin eine auf Beschluß des Großen Rates dieses Kantons beruhende Initiative (Art. 93, Absatz 2, der Bundesverfassung) beim Bundesrate hängig, welche sich auf die Revision der Art. 142 und 329 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs richtete. Das Initiativbegehren bezweckte, das Steigerungsverfahren bei Liegenschaften im Sinne einer Hingabe an Zahlungsstatt zu einem bestimmten Schatzungspreise am Platze des im Gesetze durchgeführten Versilberungsprinzipes abzuändern.

Im Kanton Tessin wurde Beschwerde darüber geführt, daß bei der niedrigen Hypothecierung der Liegenschaften die Angebote an der zweiten Steigerung in vielen Fällen den Schatzungswert der Liegenschaften nicht erreichen, so daß die Liegenschaften, wenn die Hypotheken gedeckt sind oder es sich um die Betreibung des ersten Hypothekargläubigers handelt, zu sehr niedrigem Preise zugeschlagen werden. Ähnliche Verhältnisse beständen nach einer Eingabe des schweizerischen Bauernverbandes vom 6. Dezember 1901, welche die tessinische Initiative unterstützte, auch im Kanton Wallis, wahrscheinlich auch in Graubünden.

Der Bundesrat erstattete nach Einholung eines Gutachtens des Bundesgerichtes am 25. Februar 1902 an die Bundesversammlung Bericht. (Vgl. Bundesbl. 1892, I, 732.) Er stellte den Antrag, auf die Initiative zurzeit nicht einzutreten, einmal weil es nicht angezeigt erscheine, einzelne Artikel des Betreibungsgesetzes

zur Revision herauszugreifen, anderseits weil die gerügten Erscheinungen Symptome einer Liegenschaftskrisis seien, welche kaum ihren Grund in den Bestimmungen des Steigerungsverfahrens hätten. Der Bundesrat gab indessen zu, daß er zu gelegener Zeit die Frage der Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes als Ganzes in Erwägung ziehen werde. Der tessinische Große Rat beschloß am 21. Mai 1902, seine Initiative zurückzuziehen, so daß eine Beschlußfassung der Bundesversammlung über dieselbe dahinfiel.

4. Die Revision der Eisenbahnhaftpflichtgesetzgebung, welche durch Botschaft des Bundesrates vom 1. März 1901 betreffend Revision des Bundesgesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen (Bundesbl. 1901, I, 672) neu in Aufriff genommen wurde, verzögerte sich infolge eines bei der Beratung im Nationalrate gefallenen Ergänzungsantrages über die Einbeziehung der Automobile unter die Eisenbahnhaftpflicht. Über diesen Spezialpunkt erstattete der Bundesrat am 15. Dezember 1902, nachdem das Justizdepartement auf dem Wege eines Kreisschreibens an die Kantonsregierungen über den durch das Automobilwesen in seinem heutigen Umfang geschaffenen Zustand Informationen eingezogen hatte, einen Ergänzungsbericht an die Bundesversammlung. (Vgl. Bundesbl. 1902, V, 846.)

5. Ein Prozeß zwischen dem Eigentümer und dem Pächter des Kursales Genf, bei welchem das Tagesergebnis des Röllispiels als ein ziemlich hohes in der Presse dargestellt wurde, gab uns Veranlassung, die Regierung von Genf zum Bericht über die Verhältnisse im Kursaal Genf einzuladen. Dieser Bericht langte am 13. Juni ein. Der Staatsrat gab darin die Erklärung, daß über den Kursaal eine strenge polizeiliche Aufsicht geführt werde durch zwei besonders hierzu bestellte Polizeiorgane, welche täglich an die Oberbehörde Bericht erstatten. Während der letzten Saison seien zweimal Überschreitungen des erlaubten Maximums konstatiert worden, die Direktion des Kursaals sei hierauf aufgefordert worden, die bestehenden Vorschriften genau zu beobachten, und es habe sich hierauf keine Wiederholung der Überschreitung des Maximums ereignet. Die hohen Einnahmen seien nicht als Folge der Höhe der Spieleinsätze anzusehen, sondern stehen im Zusammenhang mit der großen Besucherzahl (200,000 Personen per Jahr während den letzten 3 Jahren).

Wir haben uns darauf zu keinen weiteren Verfügungen veranlaßt gesehen.

6. Im Laufe des Berichtsjahres ist das von der Bundesversammlung am 16. Dezember 1901 erlassene Bundesgesetz betreffend die Organisation des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements in Kraft getreten (A. S. n. F. XIX, 38).

II. Internationales Recht.

1. Der im letzten Geschäftsberichte erwähnte, durch den Abschluß der internationalen Übereinkunft über Zivilprozeßrecht veranlaßte Konkordatsentwurf betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten ist im Berichtsjahre von den kompetenten Behörden von 7 Kantonen definitiv angenommen worden. Wir hatten uns veranlaßt gesehen, am 19. September ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen zu richten mit dem Ersuchen, die Beitrittserklärungen möglichst zu beschleunigen. Zugleich teilen wir mit, daß, sobald die Beitrittserklärungen von 10 Kantonen uns eingereicht seien, wir die Genehmigung des Konkordates beim Bundesrate beantragen würden.

Wir nehmen an, daß im Laufe des Jahres 1903 das Konkordat definitiv zu stande kommen wird.

2. Von den im Geschäftsbericht pro 1902 (A, II, 2) erwähnten Konventionsprojekten wurden drei:

Convention pour régler les conflits de lois en matière de mariage,
Convention pour régler les conflits de lois et de juridictions en matière de divorce et de séparation de corps,

Convention pour régler les conflits de lois et de juridictions relativement à la tutelle des mineurs,

von der niederländischen Regierung nach Verhandlung mit den beteiligten Staaten als zu Abschluß von Staatsverträgen geeignet bezeichnet, und es hat deren Ratifikation durch die Regierungsvertreter im Laufe des Monats Juni im Haag stattgefunden, wobei die Schweiz durch Herrn Generalkonsul Koch in Rotterdam vertreten war.

Die Regierungsvertreter folgender Staaten außer der Schweiz haben unterzeichnet:

Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden.

Es ist nun zu gewärtigen, ob die Parlamente der verschiedenen beteiligten Staaten die Ratifikationen genehmigen werden, wodurch die Konventionen erst zu verbindlichen Staatsverträgen werden. Bis Ende des Berichtsjahres sind die Konventionsentwürfe noch im Parlamente keines der beteiligten Staaten zur Vorlage gelangt.

Der Bundesrat wird, wie schon im letzten Geschäftsberichte angedeutet wurde, zunächst die Erledigung in den Parlamenten der uns umgebenden Großstaaten abwarten, ehe er die Konventionsprojekte der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

3. Mit Note vom 18. Oktober übermittelte die kgl. niederländische Regierung die Einladung ihrer Regierung zu einer IV. Konferenz für internationales Privatrecht, welche im Herbst des Jahres 1903 stattfinden soll. Auf dem Programm steht:

a. Abänderungsvorschläge betreffend die Übereinkunft betreffend Zivilprozeßrecht vom 14. November 1896.

- b. Neufassung des schon von der III. Konferenz behandelten Entwurfes betreffend das Erbrecht.
- c. Wirkungen der Ehe auf den persönlichen Zustand der Ehefrau und auf das Güterrecht der Ehegatten; die Wirkungen der Scheidung und der Trennung von Tisch und Bett.
- d. Die Vormundschaft über Mehrjährige.
- e. Das internationale Konkursrecht.

Der Bundesrat hat zwar seine Geneigtheit ausgesprochen, sich an der Konferenz vertreten zu lassen, obwohl er sich gewisser Bedenken bewußt war, die gegenüber dem gewählten Zeitpunkt der erforderlichen Vorbereitung wegen bestehen, da bis jetzt noch nicht mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, wann die drei Konventionsentwürfe, welche als Resultat der Beratungen der III. Konferenz zu betrachten sind, in den Parlamenten der verschiedenen Konferenzstaaten behandelt werden.

4. Mit Rußland wurden im Berichtsjahre Verhandlungen angeknüpft behufs Abschluß eines ähnlichen Abkommens über die Prozeßfähigkeit der juristischen Personen, wie solches im Jahre 1901 mit Griechenland vereinbart wurde.

5. Die deutsche Reichsregierung ließ durch ihre Gesandtschaft den Vorschlag zu einem Staatsvertrage über Anerkennung gerichtlich beglaubigter Urkunden im Verkehre zwischen Deutschland und der Schweiz machen. Nachdem wir uns durch ein Kreisschreiben an die Kantone davon überzeugt hatten, daß bei der großen Mehrheit der Regierungen der Abschluß eines solchen Vertrages im Interesse des Rechtsverkehrs beider Staaten gelegen erachtet wird, hat der Bundesrat der deutschen Gesandtschaft gegenüber seine Bereitwilligkeit zur Verhandlung über den Abschluß eines Staatsvertrages ausgesprochen; immerhin ging er dabei von der Voraussetzung aus, daß es möglich sein wird, eine Form zu finden, bei welcher die bei uns im Beglaubigungswesen von Urkunden bestehenden Eigentümlichkeiten berücksichtigt werden.

6. Aus dem internationalen Rechtsverkehr erwähnen wir folgende Fälle:

a. Mit Rücksicht auf den Erlaß des rumänischen Gesetzes vom 5./18. März 1902 über die Organisation der Handwerke wurde das schweizerische Generalkonsulat in Bukarest zu einer Gegenrechtserklärung autorisiert, dahinlautend:

„daß der Rumäne in der Schweiz gemäß der bestehenden Handelsübereinkunft vom 9. März 1883 zwischen Rumänien und der Schweiz für die Ausübung der im rumänischen Gesetz vom 5./18. März 1902 geregelten Berufsarten keinen schwereren Be-

dingungen unterworfen werden kann, als der Schweizerbürger selbst⁴.

b. Ein kleiner Anstand zwischen der kgl. bayrischen Gesandtschaft und der Regierung des Standes Schwyz ergab sich dadurch, daß für eine amtliche polizeiliche Nachforschung (Ausweisschriften eines bayrischen Staatsangehörigen betreffend) eine schwyzerische Gemeindebehörde Gebühren verrechnet hatte. Dem gegenüber berief sich die Gesandtschaft auf den bisher festgehaltenen Grundsatz der Unentgeltlichkeit behördlichen Verfahrens in Sachen amtlicher Ausweisschriften.

Der Anstand konnte dadurch beglichen werden, daß die schwyzerische Regierung auf unsere Intervention hin sich bereit erklärte, den Grundsatz der gebührenfreien Auskunfterteilung, wie bisher, auch in Zukunft festzuhalten bei allen Gesuchen, die an die Regierung, an die Departemente oder an die Kantonskanzlei gerichtet werden.

c. Die Gebrüder Gautreau in Paris, eine der bei dem Schiedsspruch im franko-chilenischen Konflikte beteiligten Parteien, erhoben beim Bundesrate mit Eingabe vom 6. Mai einen Protest gegen das Urteil des Schiedsgerichtes unter Behauptung verschiedener Nichtigkeitsgründe. Nach Einholung eines Berichtes von Herrn Bundesrichter Dr. Lienhard (das Schiedsgericht war zusammengesetzt aus den Herren Bundesrichtern Dr. Hafner, Dr. Lienhard und Soldati) ließ der Bundesrat den Gebrüdern Gautreau durch die Bundeskanzlei mitteilen, daß er nicht kompetent sei, sich mit der Angelegenheit zu befassen, und daß er für sich und das Schiedsgericht den Streitfall als definitiv erledigt erachte.

d. Chr. Zürcher von Trub, als Dampfmolkereibesitzer in Heinrichswalde (Ostpreußen) angesessen, beschwerte sich darüber, daß er Liegenschaften, welche er in Bümpliz (Kanton Bern) besitze, in Preußen versteuern müsse. Er erblickte darin eine Verletzung des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages. Es ergab sich aber aus den Nachforschungen unserer Gesandtschaft in Berlin, daß in Preußen nach der dort bestehenden Gesetzgebung Steuern von Grundstücken, die außerhalb des Deutschen Reiches liegen, erhoben werden, sobald der Eigentümer erwerbs halber seinen Wohnsitz in Preußen hat. Diese Steuer wird unterschiedslos von allen Reichsangehörigen erhoben; da der Niederlassungsvertrag nur Gleichstellung der Schweizer mit den Angehörigen des deutschen Reiches garantiert, so ergab sich, daß Chr. Zürcher durch die in Frage stehende Steuererhebung nicht eine schlechtere Behandlung erfahren hat, als der Angehörige des Deutschen Reiches, also eine Verletzung des Staatsvertrages nicht gegeben war.

Dagegen könnte besonders mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtes bei einer allfälligen Neuregelung des Vertragsverhältnisses zwischen beiden Staaten die Vermeidung einer solchen internationalen Doppelbesteuerung in Berücksichtigung gezogen werden.

III. Gewährleistung von Kantonsverfassungen.

Durch Bundesbeschluß vom 7. Oktober 1902 ist einer Totalrevision der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald vom 27. April 1902, immerhin unter ausdrücklicher Wahrung des Art. 27 BV., die Gewährleistung des Bundes erteilt worden (A. S. n. F. XVIII, 251). Vgl. Bericht des Bundesrates betreffend die genannte Totalrevision vom 11. Juli 1902 (Bundesbl. 1902, IV, 1).

IV. Zivilstand und Ehe.

1. Über die Inspektion der Zivilstandsämter und die Amtsführung der Zivilstandsbeamten im Jahre 1901 (Art. 12 des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874) haben uns — wenn auch zum Teil sehr verspätet — 24 kantonale Aufsichtsbehörden Bericht erstattet. Ein Kanton ist der Pflicht der Berichterstattung bis Mitte Februar 1903 überhaupt nicht nachgekommen. Die eingegangenen Berichte haben zu einer weitläufigen Korrespondenz und zu verschiedenen grundsätzlichen Weisungen Anlaß geboten.

Eidgenössische Inspektionen konnten aus verschiedenen Gründen nicht vorgenommen werden.

2. Das Kreisschreiben des Justiz- und Polizeidepartementes vom 9. August 1900 betreffend den Bestand, den Zustand und die Aufbewahrung der alten und neuen Personenstandsregister und der Doppel der neuen Register hat auch im Berichtsjahre seine Erledigung nicht gefunden, da der Bericht einiger Kantone noch aussteht.

Immerhin ist zu hoffen, daß im laufenden Jahre diese Untersuchung endlich ihren Abschluß finden werde.

3. In der Einteilung der Zivilstandskreise (Art. 3, Absatz 2, legis) sind im Jahre 1902 die folgenden Änderungen eingetreten:

- a. im Kanton Graubünden ist der bisherige Zivilstandskreis Brienz-Surava in die zwei Zivilstandskreise Brienz und Surava aufgelöst worden;

- b. im Kanton Wallis ist die Gemeinde Gondo zu einem selbständigen Zivilstandskreis erhoben worden;
- c. im Kanton Schaffhausen sind die Gemeinden Guntmadingen, Bibern und Hofen selbständige Kreise geworden.

4. Das Justiz- und Polizeidepartement hat sich wiederholt veranlaßt gesehen, schweizerische Vertreter im Auslande an einen Beschluß des Bundesrates aus dem Jahre 1895 zu erinnern, laut welchem die schweizerischen Konsulate im Auslande gehalten sind, die erste Ausfertigung von in ihrem Bezirke wohnhafte Schweizer betreffenden Zivilstandsurkunden unentgeltlich zu legalisieren, sofern diese Ausfertigung zu Händen der heimatlichen Behörde bestimmt ist. (Kreisschreiben Nr. 17 des politischen Departementes vom 20. Juni 1895.)

5. Wir haben in dem Geschäftsberichte pro 1901 gemeldet, daß durch die Regierung Großbritanniens Unterhandlungen über eine Vereinbarung mit bezug auf die Verehelichung der beiderseitigen Staatsangehörigen angeregt worden seien und daß wir diese Anregung zunächst der schweizerischen Gesandtschaft in London zur Begutachtung unterbreitet haben.

Aus dem daherigen Schriftenwechsel scheint sich nun zu ergeben, daß eine solche Vereinbarung keinen großen praktischen Wert haben würde. Es ist denn auch seitens Großbritanniens bis jetzt keine weitere sachbezügliche Anfrage erfolgt.

6. Der Schlußsatz in Art. 28 des Zivilstandsgesetzes, laut welchem Witwen und geschiedene Frauen, desgleichen Ehefrauen, deren Ehe nichtig erklärt worden ist, vor Ablauf von 300 Tagen nach Auflösung der früheren Ehe keine neue eingehen dürfen, hat wiederum seitens einiger kantonaler Aufsichtsbehörden eine unrichtige Interpretation gefunden.

Wir haben deshalb in einem Spezialfalle auf folgendes aufmerksam gemacht:

In seinem Kreisschreiben vom 28. Februar 1882 (Bundesbl. 1882, I, 400) hat der Bundesrat als eidgenössische Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen unter Hinweis auf die in Nr. 149 des „Handbuches für die Zivilstandsbeamten“ enthaltenen Ausführungen festgestellt, daß es irrtümlich und dem Bundesgesetze über Zivilstand und Ehe widersprechend sei, wenn die Verkündung der Wiederverehelichung von Witwen und geschiedenen Frauen bereits vor Ablauf von 300 Tagen nach Auflösung der früheren Ehe erfolge.

An dieser Gesetzesinterpretation hat der Bundesrat bis auf den heutigen Tag festgehalten (so namentlich in einem Rekursentscheide vom 17. Juli 1901 in Sachen Ineichen), und die Bundesversammlung, welcher über dieselbe zweimal ausführlicher Bericht erstattet worden ist (Geschäftsberichte des Bundesrates pro 1882 und 1891, Abteilung Zivilstand und Ehe, Bundesbl. 1883, II, 42 und 1892, II, 513), hat sie gutgeheißen.

Daß die Interpretation des Bundesrates tatsächlich den Intentionen des Gesetzgebers entspricht, ergibt sich daraus, daß auch die einschlägigen Bestimmungen des Vorentwurfes des schweizerischen Zivilgesetzbuches das gleiche normieren, was der Bundesrat in seinem oben erwähnten Kreisschreiben festgestellt hat. Dabei unterscheiden sich die Bestimmungen des Vorentwurfes von denjenigen des gegenwärtigen Bundesgesetzes dadurch, daß sie viel genauer gefaßt sind. Es bestimmt nämlich der Artikel 127 des Vorentwurfes: „Die Verkündung wird verweigert, wenn die Anmeldung nicht richtig erfolgt, sowie wenn es sich aus den eingereichten Ausweisen ergibt, daß eines der Verlobten nicht ehefähig ist, oder wenn offensichtlich ein Ehehindernis vorliegt.“ — Ein solches „Ehehindernis“ ist aber nach Artikel 122 des Vorentwurfes gerade auch die den Witwen und geschiedenen Frauen auferlegte 300-tägige Wartefrist. Es ist allerdings zu bemerken, daß der Vorentwurf die Wartefrist im Falle des Eintrittes einer Geburt oder Fehlgeburt für beendet erklärt und überdies eine Abkürzung der Frist durch den Richter vorsieht. Das jetzt geltende Bundesgesetz kennt keine solchen Ausnahmen.

Da die Vorschriften in Art. 28 legis öffentliches Recht der Schweiz bilden, so sind denselben selbstverständlich auch ausländische Nupturienten unterworfen, und es kann einem Dispens, der hinsichtlich dieser Vorschriften von einer auswärtigen Behörde ausgestellt ist, mit bezug auf eine in der Schweiz beabsichtigte Eheschließung keine Wirkung zukommen.

7. Da bis zum Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches noch mehrere Jahre vorübergehen werden, so hat sich das Departement entschlossen, zu dem im Jahre 1881 erschienenen Handbuche für die Zivilstandsbeamten einen Nachtrag zu erstellen, welcher die seitherigen Kreisschreiben und Weisungen der eidgenössischen Aufsichtsbehörde zusammenfassen soll.

8. Heimatlosenwesen. Mit bezug auf die im Berichtsjahre anhängig gemachten Heimatlosgeschäfte ist nichts Außergewöhnliches zu bemerken.

V. Handelsregister.

A. Statistik.

Im Jahre 1902 wurden eingetragen:

a. Im Hauptregister (A):

- 2551 Einzelfirmen (1901: 2585);
- 878 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1901: 849);
- 424 Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (1901: 426);
- 165 Vereine (1901: 159);
- 92 Zweigniederlassungen (1901: 96);
- 1447 Bevollmächtigungen (1901: 1301).

b. Im besonderen Register (B):

- 5 Personen (1901: 2).

Gelöscht wurden:

a. Im Hauptregister:

- 2275 Einzelfirmen (1901: 2510), wovon 247 (1901: 340) infolge Konkurses;
- 740 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1901: 736), wovon 42 (1901: 39) wegen Konkurses;
- 124 Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (1901: 102), wovon 20 (1901: 13) infolge Konkurses;
- 37 Vereine (1901: 18, wovon 1 wegen Konkurses);
- 79 Zweigniederlassungen (1901: 59), wovon 1 wegen Konkurses;
- 1003 Bevollmächtigungen (1901: 889).

b. Im besonderen Register:

- 20 Personen (1901: 9).

Veränderungen gelangten zur Eintragung:

- 686 betreffend Einzelfirmen (1901: 474);
- 333 betreffend Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1901: 278);
- 347 (organisatorische Änderungen) bei Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (1901: 304);

Handelsregister-Eintragungen im Jahre 1902.

Beilage A.

| Kantone. | Einzelfirmen. | | | | Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften. | | | | Aktiengesellschaften, Kommanditaktien-Gesellschaften und Genossenschaften. | | | | | | | | | | | | Vereine. | | | | Bevollmächtigungen. | | | Personaländerungen in Genossenschaftsvorständen. | Filialen. | | | | Register B. | | Total Ein- tragungen. | Gebühren- anteil des Bundes. | | | | | | | | | | | |
|-------------------|---------------|-------------------------|------------------------------|-------------|--|-------------------------|------------------------------|-------------|--|--|-----------------------------|-------------------------------|--|-----------------------------|-------------------------------|--|-----------------------------|-------------------------------|--|-----------------------------|---------------|-------------------------|------------------------------|-------------|---------------------|-------------------------|------------------------------|---|-------------|---------------|-------------|------------|----------------|-------------------------------|-----------------------------|--|-----------------------------|-----------|----------|-----------|--------------|---------------|---------------|----------|-------|-----|----|
| | Eintragungen. | Taxierte Löschungen. | Gebührenfreie Löschungen. | Änderungen. | Eintragungen. | Taxierte Löschungen. | Gebührenfreie Löschungen. | Änderungen. | Eintragungen. | | | Taxierte Löschungen. | | | Gebührenfreie Löschungen. | | | Änderungen. | | | Eintragungen. | Taxierte Löschungen. | Gebührenfreie Löschungen. | Änderungen. | Eintragungen. | Taxierte Löschungen. | Gebührenfreie Löschungen. | | Änderungen. | Eintragungen. | Löschungen. | Fr. | Cts. | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | Kapital Fr. 0 bis 100,000. | Kapital Fr. 100,000 bis 1,000,000. | Kapital + Fr. 1,000,000. | Kapital Fr. 0 bis 100,000. | Kapital Fr. 100,000 bis 1,000,000. | Kapital + Fr. 1,000,000. | Kapital Fr. 0 bis 100,000. | Kapital Fr. 100,000 bis 1,000,000. | Kapital + Fr. 1,000,000. | Kapital Fr. 0 bis 100,000. | Kapital Fr. 100,000 bis 1,000,000. | Kapital + Fr. 1,000,000. | | | | | | | | | | | | | | Kapital Fr. 0 bis 100,000. | | Kapital Fr. 100,000 bis 1,000,000. | Kapital + Fr. 1,000,000. | | | | | | | | | | |
| Zürich | 362 | 258 | (57) | 147 | 305 | 148 | 33 | (7) | 78 | 110 | 27 | 15 | 1 | 4 | 2 | 2 | (5) | 5 | (5) | 3 | — | — | — | — | 34 | 24 | 10 | 8 | 1 | — | 14 | 405 | 123 | 162 | 78 | 2 | 10 | (1) | 9 | 6 | 4 | 6 | (73) | 2,396 | 2,394 | — | |
| Bern | 307 | 140 | (32) | 127 | 33 | 116 | 29 | (6) | 70 | 24 | 43 | 6 | 4 | 10 | 1 | 2 | (5) | 1 | (2) | 2 | — | — | — | — | 37 | 11 | 5 | 41 | 3 | 1 | 42 | 148 | 27 | 97 | 133 | 9 | 6 | (4) | 4 | 1 | 11 | (40) | 1,491 | 1,662 | — | | |
| Luzern | 51 | 31 | (10) | 25 | 7 | 23 | 7 | (3) | 15 | 9 | 15 | 2 | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 4 | 1 | 4 | 2 | — | 5 | 38 | 17 | 21 | 15 | 4 | 1 | — | — | — | 2 | (13) | 304 | 356 | 20 | | |
| Uri | 4 | 5 | (1) | 1 | 1 | 2 | 1 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | 1 | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | (1) | 20 | 29 | 40 | |
| Schwyz | 28 | 3 | (—) | 8 | 2 | 6 | 3 | — | 4 | 2 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | (—) | 69 | 79 | 80 | |
| Nidwalden | 8 | 2 | (—) | 1 | 2 | 1 | 1 | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | (—) | 33 | 39 | 20 |
| Obwalden | 1 | 1 | (1) | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | (1) | 6 | 3 | 70 | |
| Glarus | 25 | 23 | (1) | 7 | 3 | 4 | 2 | — | 7 | 3 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | (1) | 103 | 99 | 40 |
| Zug | 9 | 5 | (—) | 1 | — | 2 | 1 | — | 3 | — | 2 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | (—) | 32 | 43 | 80 |
| Freiburg | 97 | 33 | (12) | 27 | 9 | 13 | 5 | — | 7 | 4 | 26 | — | — | 1 | — | — | (1) | 4 | — | — | — | — | — | — | 10 | 5 | 1 | 8 | — | — | 2 | 15 | 2 | 8 | 19 | 2 | 1 | — | — | — | — | — | — | (13) | 303 | 375 | 10 |
| Solothurn | 36 | 14 | (3) | 20 | 1 | 11 | 7 | (3) | 13 | 3 | 11 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 5 | 1 | 5 | — | — | 10 | 26 | 5 | 8 | 9 | — | — | — | — | — | — | — | — | (6) | 192 | 218 | 20 |
| Baselstadt | 130 | 43 | (17) | 48 | 20 | 60 | 16 | (6) | 36 | 22 | 4 | 6 | 1 | 4 | 3 | 3 | (1) | 1 | (2) | 2 | — | — | — | — | 7 | 6 | 3 | 3 | — | — | 6 | 153 | 30 | 70 | 7 | 14 | 3 | 2 | 7 | — | — | — | (26) | 713 | 839 | 40 | |
| Baselnd | 4 | 6 | (1) | 6 | — | 8 | — | (1) | 4 | 3 | 13 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 6 | — | 2 | 4 | — | — | 6 | 15 | 3 | 1 | 7 | 1 | — | — | — | — | — | — | (2) | 90 | 155 | 30 | |
| Schaffhausen | 28 | 16 | (4) | 13 | 3 | 10 | 2 | (1) | 10 | 4 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 2 | — | — | — | 28 | 3 | 17 | 3 | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | (5) | 148 | 122 | 70 |
| Appenzell A.-Rh. | 49 | 25 | (1) | 6 | 5 | 10 | 3 | — | 7 | 6 | 2 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | 1 | 2 | 1 | — | 1 | 17 | 1 | 5 | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | (1) | 147 | 151 | 40 | |
| Appenzell I.-Rh. | 2 | 1 | (—) | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | (—) | 10 | 12 | 40 |
| St. Gallen | 288 | 71 | (14) | 77 | 137 | 63 | 11 | — | 39 | 44 | 27 | 1 | — | 7 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | 10 | 7 | 2 | 5 | — | — | 14 | 117 | 12 | 69 | 41 | 13 | 10 | 5 | 3 | — | — | — | (14) | 1,076 | 1,010 | — | |
| Graubünden | 72 | 27 | (11) | 34 | 5 | 29 | 7 | (1) | 14 | 6 | 7 | 6 | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 5 | 1 | 3 | — | — | 2 | 15 | 3 | 10 | 1 | 3 | 1 | 1 | — | — | — | — | — | (12) | 256 | 337 | 40 |
| Aargau | 171 | 50 | (4) | 31 | 17 | 52 | 5 | (1) | 23 | 14 | 7 | — | — | 4 | — | — | (2) | 2 | — | — | — | — | — | — | 6 | 6 | 1 | 7 | 2 | — | 19 | 53 | 19 | 19 | 46 | 4 | 1 | — | — | — | — | — | (7) | 559 | 559 | 90 | |
| Thurgau | 50 | 40 | (2) | 10 | 12 | 14 | 9 | (1) | 14 | 5 | 4 | 5 | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 | 4 | 1 | 2 | — | — | 46 | 4 | 8 | 16 | 6 | — | — | — | — | — | — | (3) | 261 | 319 | 80 | |
| Tessin | 87 | 45 | (9) | 43 | 9 | 47 | 7 | — | 11 | 8 | 4 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | 29 | 4 | 13 | — | 3 | 3 | 1 | — | — | — | — | — | (9) | 317 | 306 | 40 | |
| Waadt | 383 | 281 | (35) | 116 | 48 | 95 | 40 | (6) | 44 | 14 | 44 | 7 | — | 16 | 4 | — | (2) | 7 | (1) | 1 | — | — | — | 19 | 18 | 5 | 26 | 4 | 1 | 56 | 113 | 14 | 87 | 108 | 9 | 2 | — | — | — | — | — | — | (44) | 1,542 | 1,617 | 80 | |
| Wallis | 11 | 6 | (—) | 4 | — | 5 | 3 | — | 1 | 2 | 5 | 1 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | (—) | 53 | 148 | 40 | |
| Neuenburg | 122 | 62 | (4) | 43 | 11 | 54 | 22 | (1) | 19 | 11 | 15 | 4 | — | 3 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 8 | 3 | 2 | 13 | 2 | 6 | 3 | 48 | 13 | 19 | 6 | 10 | 2 | 4 | 3 | — | — | — | — | (5) | 509 | 631 | 60 | |
| Genf | 226 | 151 | (28) | 139 | 55 | 104 | 34 | (5) | 72 | 37 | 76 | 15 | 4 | 8 | 1 | 1 | (1) | 5 | — | — | — | — | — | 29 | 18 | 3 | 29 | 4 | 3 | 45 | 142 | 13 | 81 | 23 | 7 | 5 | 2 | 1 | — | — | (34) | 1,336 | 1,656 | 70 | | | |
| Total 1902 | 2551 | 1339 | (247) | 936 | 686 | 878 | 248 | (42) | 492 | 333 | 338 | 72 | 14 | 61 | 14 | 11 | (12) | 29 | (8) | 9 | — | — | 181 | 123 | 43 | 165 | 22 | 15 | 208 | 1447 | 301 | 702 | 526 | 92 | 47 | (1) | 32 | 26 | 5 | 20 | (310) | 11,966 | 13,170 | — | | | |
| Total 1901 | 2585 | 1399 | (340) | 1111 | 474 | 849 | 290 | (53) | 446 | 278 | 343 | 65 | 18 | 45 | 23 | 1 | (9) | 22 | (4) | 9 | 2 | — | 156 | 96 | 52 | 159 | 14 | (1) | 4 | 172 | — | — | — | 442 | 96 | 42 | 17 | 34 | 2 | 9 | (407) | 11,445 | 12,301 | 40 | | | |
| " 1900 | 2484 | 1288 | (368) | 955 | 547 | 847 | 255 | (39) | 468 | 289 | 256 | 79 | 16 | 61 | 25 | 7 | (4) | 17 | (3) | 12 | (1) | 1 | 168 | 123 | 54 | 154 | 12 | (1) | 4 | 168 | — | — | — | 432 | 106 | 42 | (1) | 18 | 22 | 2 | 14 | (417) | 11,107 | 12,465 | 40 | | |
| " 1899 | 2789 | 1373 | (323) | 1049 | 614 | 872 | 277 | (37) | 429 | 306 | 303 | 77 | 21 | 50 | 15 | — | (1) | 11 | (2) | 4 | — | — | 140 | 110 | 44 | 139 | 14 | 21 | 121 | — | — | — | 592 | 109 | 47 | (1) | 20 | 23 | 4 | 47 | (364) | 11,516 | 12,688 | 90 | | | |
| " 1898 | 2735 | 1140 | (281) | 817 | 480 | 854 | 252 | (33) | 441 | 291 | 328 | 81 | 19 | 46 | 12 | 2 | (2) | 13 | (1) | 3 | — | — | 119 | 108 | 57 | 135 | 7 | 7 | 133 | — | — | — | 406 | 97 | 46 | 27 | 25 | 2 | 5 | (318) | 10,548 | 12,311 | 80 | | | | |
| " 1897 | 2193 | 995 | (263) | 728 | 637 | 844 | 219 | (22) | 390 | 301 | 298 | 77 | 12 | 36 | 7 | 6 | (2) | 16 | (1) | 3 | — | — | 108 | 76 | 31 | 129 | 10 | 9 | 111 | — | — | — | 308 | 94 | 41 | 15 | 25 | 6 | 29 | (288) | 9,455 | 10,747 | 90 | | | | |
| " 1896 | 2887 | 2352 | (229) | 1795 | 2631 | 874 | 294 | (25) | 436 | 514 | 296 | 69 | 13 | 51 | 21 | 3 | (5) | 22 | — | — | — | — | 182 | 91 | 43 | 121 | 28 | 17 | 341 | — | — | — | 862 | 124 | 61 | (1) | 30 | 39 | 14 | 210 | (260) | 16,621 | 14,972 | — | | | |
| " 1895 | 2675 | 1302 | (262) | 1130 | 507 | 827 | 215 | (21) | 366 | 275 | 275 | 54 | 13 | 36 | 9 | 1 | (2) | 15 | — | — | — | — | 130 | 72 | 42 | 88 | 11 | (1) | 7 | 115 | — | — | — | 304 | 97 | 38 | 34 | 25 | 71 | 72 | (286) | 10,518 | 10,963 | 50 | | | |
| " 1894 | 2284 | 1078 | (282) | 908 | 288 | 705 | 171 | (26) | 394 | 201 | 257 | 38 | 4 | 31 | 12 | 2 | (6) | 15 | (2) | 2 | — | — | 109 | 55 | 31 | 88 | 4 | 12 | 139 | — | — | — | 204 | 77 | 32 | (1) | 24 | 14 | 31 | 35 | (307) | 8,659 | 8,893 | 80 | | | |
| " 1893 | 1966 | 943 | (288) | 930 | 307 | 695 | 195 | (29) | 344 | 202 | 283 | 49 | 4 | 26 | 3 | 4 | (3) | 11 | (6) | 10 | — | — | 104 | 67 | 26 | 102 | 5 | 5 | 86 | — | — | — | 186 | 87 | 33 | (1) | 32 | 28 | 12 | 34 | (327) | 8,339 | 8,752 | 20 | | | |
| " 1892 | 3071 | 1305 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

im Handelsregister eingetragenen Einzelfirmen, Handelsgesellschaften, Vereine und nicht handelstreibenden Personen auf 31. Dezember 1901 und 1902.

| Kantone | Einzelfirmen | | Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften | | Aktien- und Kommandit-Gesellschaften | Vereine | | Zweig-niederlassungen | | Besonderes Register | | Total | | |
|--------------------------------------|--------------|--------|---|------|--------------------------------------|---------|--------|-----------------------|-------|---------------------|-------|----------|----------|--------|
| | (1901) | 1902 | (1901) | 1902 | | (1901) | 1902 | (1901) | 1902 | (1901) | 1902 | (1901) | 1902 | |
| Zürich | (4,038) | 3,955 | (911) | 948 | (778) | (55) | 62 | (116) | 99 | (65) | 63 | (5,936) | 5,905 | |
| Bern | (5,005) | 5,045 | (837) | 874 | (1,299) | (354) | 391 | (119) | 118 | (311) | 300 | (7,888) | 8,027 | |
| Luzern | (1,233) | 1,228 | (222) | 223 | (283) | (62) | 64 | (38) | 41 | (108) | 106 | (1,931) | 1,945 | |
| Uri | (97) | 95 | (34) | 34 | (5) | (2) | 2 | (6) | 6 | (—) | — | (145) | 142 | |
| Schwyz | (507) | 524 | (63) | 62 | (54) | (7) | 8 | (3) | 3 | (—) | — | (631) | 651 | |
| Nidwalden | (120) | 125 | (24) | 24 | (13) | (—) | — | (2) | 2 | (2) | 2 | (160) | 166 | |
| Obwalden | (134) | 133 | (27) | 27 | (14) | (2) | 2 | (1) | 2 | (—) | — | (178) | 178 | |
| Glarus | (512) | 507 | (115) | 110 | (37) | (8) | 8 | (3) | 4 | (—) | — | (675) | 666 | |
| Zug | (201) | 204 | (43) | 41 | (38) | (23) | 24 | (4) | 4 | (2) | 2 | (308) | 313 | |
| Freiburg | (1,527) | 1,564 | (140) | 141 | (375) | (99) | 103 | (21) | 22 | (32) | 32 | (2,173) | 2,237 | |
| Solothurn | (625) | 627 | (117) | 108 | (173) | (58) | 63 | (12) | 11 | (69) | 68 | (1,044) | 1,050 | |
| Baselstadt | (991) | 1,030 | (405) | 413 | (136) | (50) | 50 | (59) | 68 | (—) | — | (1,643) | 1,697 | |
| Baselland | (266) | 258 | (61) | 65 | (87) | (29) | 33 | (11) | 12 | (1) | 1 | (441) | 456 | |
| Schaffhausen | (458) | 457 | (80) | 78 | (52) | (12) | 14 | (5) | 6 | (—) | — | (605) | 607 | |
| Appenzell A.-Rh. | (693) | 711 | (82) | 82 | (56) | (4) | 5 | (5) | 4 | (2) | 2 | (841) | 860 | |
| Appenzell I.-Rh. | (73) | 73 | (3) | 4 | (8) | (1) | 1 | (1) | 1 | (—) | — | (87) | 87 | |
| St. Gallen | (2,062) | 2,192 | (365) | 378 | (317) | (64) | 69 | (81) | 79 | (6) | 6 | (2,877) | 3,041 | |
| Graubünden | (1,106) | 1,117 | (278) | 286 | (129) | (35) | 38 | (60) | 61 | (3) | 3 | (1,598) | 1,634 | |
| Aargau | (1,147) | 1,237 | (298) | 322 | (300) | (83) | 88 | (16) | 19 | (3) | 3 | (1,846) | 1,969 | |
| Thurgau | (1,022) | 1,022 | (118) | 109 | (141) | (11) | 13 | (57) | 61 | (—) | — | (1,342) | 1,346 | |
| Tessin | (1,474) | 1,473 | (276) | 305 | (80) | (15) | 15 | (29) | 28 | (29) | 29 | (1,898) | 1,930 | |
| Waadt | (4,751) | 4,737 | (618) | 629 | (1,121) | (323) | 344 | (89) | 96 | (14) | 14 | (6,988) | 7,036 | |
| Wallis | (315) | 316 | (76) | 77 | (81) | (11) | 12 | (11) | 11 | (2) | 2 | (494) | 499 | |
| Neuenburg | (1,774) | 1,791 | (377) | 390 | (269) | (109) | 114 | (59) | 63 | (32) | 32 | (2,605) | 2,659 | |
| Genf | (2,679) | 2,615 | (592) | 590 | (532) | (290) | 312 | (73) | 73 | (5) | 6 | (4,092) | 4,128 | |
| Total am 31. Dezember | (32,810) | 33,036 | (6162) | 6320 | (6162) | 6473 | (1707) | 1835 | (881) | 894 | (693) | 671 | (48,426) | 49,229 |
| Total am 31. Dezember 1883 | 24,023 | | 3666 | | 7 | 134 | 368 | 2052 | | 31,740 | | | | |

- 208 bei Vereinen (1901: 172);
 26 bei Zweigniederlassungen (1901: 34);
 526 betreffend das Personal der Vorstände von Genossenschaften
 (1901: 442).

Die Gesamtzahl der vorgenommenen Eintragungen ist 11,966 (1901: 11,445); 310 Löschungen erfolgten wegen Konkurses (1901: 407).

Am 31. Dezember 1902 blieben im Handelsregister eingetragen:

a. Im Hauptregister:

- 33,036 Einzelunternehmen (1901: 32,810; 1883: 24,023);
 6,320 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1901: 6162;
 1883: 3666);
 6,473 Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und
 Genossenschaften (1901: 6173; 1883: 1417);
 1,835 Vereine (1901: 1707, 1883: 134);
 894 Zweigniederlassungen (1901: 881; 1883: 368).

b. Im besonderen Register:

671 Personen (1901: 693; 1883: 2052).

Die für die Eintragungen bezogenen Gebühren belaufen sich im ganzen auf Fr. 65,850 (1901: 62,507), wovon dem Bunde als Vergütung für die Veröffentlichung durch das Handelsamtsblatt ein Fünftel mit Fr. 13,170 (1901: Fr. 12,301.40) zukommt.

Über die Verteilung obiger Ziffern auf die einzelnen Kantone geben die beigegeführten zwei Tabellen A und B Aufschluß.

B. Rekurse.

Rekurse wurden 15 erledigt (1901: 16). Sie waren gegen Verfügungen der Handelsregisterorgane folgender Kantone gerichtet: Zürich (5), Bern (3), St. Gallen (2), Aargau, Baselstadt, Graubünden, Neuenburg und Waadt.

Die Entscheide von allgemeinem Interesse oder von grundsätzlicher Bedeutung wurden im Bundesblatt veröffentlicht, nämlich:

- a. Beschluß über den Rekurs des Ed. Strub, Coutelier in Lausanne, gegen den Entscheid des waadtländischen Kantonsgerichts vom 4. März 1902, betreffend Verweigerung der Eintragung eines Firmazusatzes, vom 16. Juni 1902 (Bundesbl. 1902, III, S. 894).

- b. Beschluß betreffend den Rekurs der Firma „Kaisers Kaffee-
geschäft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ in Viersen
(Preußen), gegen den Entscheid der Justizkommission des
Kantons Baselstadt, vom 29. März 1902, die Ablehnung der
Eintragung ihrer Zweigniederlassung Basel betreffend, vom
16. Juni 1902 (Bundesbl. 1902, III, S. 843; vergl. auch
S. H. A. B. Nr. 318 vom 29. August 1902, S. 1271).
- c. Beschluß über den Rekurs des O. Weber, Architekt in
Neuenburg, gegen die Verfügung des Justizdepartementes
des Kantons Neuenburg, vom 5. Mai 1902, seine Eintragung
in das Handelsregister betreffend, vom 14. Oktober 1902
(Bundesbl. 1902, IV, S. 839; vergl. auch S. H. A. B. Nr. 379
vom 24. Oktober 1902, S. 1515).
- d. Beschluß über den Rekurs des Angelo Coconcelli in Bütsch-
wil gegen den Entscheid der st. gallischen Aufsichtsbehörde
für Schuldbetreibung und Konkurs, vom 19. Juli 1902, die
Eintragung der in Liquidation befindlichen Firma A. Cocon-
celli & Cie., Bauunternehmung in Bütschwil betreffend,
vom 11. November 1902 (Bundesbl. 1902, V, S. 527).
- e. Beschluß über den Rekurs des Adolf Reichen, Gastwirt zum
Grand Hotel Kurhaus in Adelboden (Bern), gegen das Er-
kenntnis des Regierungsrates des Kantons Bern, vom 13. Au-
gust 1902, die Eintragung eines Firmazusatzes betreffend,
vom 14. November 1902 (Bundesbl. 1902, V, S. 424), und
- f. Beschluß über den Rekurs der Frau Lina Bloch geb. Bloch,
in Zürich, gegen die Verfügung der Direktion der Volks-
wirtschaft des Kantons Zürich, vom 20. September 1902, die
verweigerte Eintragung des „An- und Verkaufs von Liegen-
schaften“ als neuen Geschäftszweig betreffend, vom 14. No-
vember 1902 (Bundesbl. 1902, V, S. 437).

VI. Rechtspflege.

Statistik.

Im Berichtsjahre waren mit Einschluß der aus dem Jahre
1901 pendent gebliebenen Fälle (18) total 219 Beschwerden
(1901: 245; 1900: 208) zu behandeln, wovon 197 ihre Erledi-
gung fanden und 22 auf das Jahr 1903 übertragen wurden.

7 Beschwerden wurden vor Stellung unseres Antrages zurück-
gezogen, 6 wegen Fristversäumnis abgewiesen und 2 als gegen-
standslos geworden am Protokoll des Bundesrates abgeschrieben.
Auf weitere 118 Beschwerden (1901: 145; 1900: 131) konnte

deswegen nicht eingetreten werden, weil sie entweder ausschließlich in die Kompetenz der kantonalen Behörden oder des Bundesgerichtes fielen, oder weil da, wo unsere Kompetenz materiell begründet gewesen wäre, die kantonalen Instanzen noch nicht erschöpft waren.

Die übrigen 67 Beschwerden (1901: 69; 1900: 54), die materiell behandelt werden mußten, betrafen dem Gegenstande nach:

- 37 Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit;
- 12 Verweigerung oder Entzug der Niederlassung gegenüber Ausländern;
- 4 Begräbniswesen und Konfessionelles;
- 8 Stimmrecht und Wahlen;
- 2 Entscheidungen in Anwendung von Bundesgesetzen;

Hiervon wurden 11 begründet erklärt, 39 als unbegründet abgewiesen, und bei 17 Beschwerden mit motiviertem Entscheid die Inkompetenz des Bundesrates ausgesprochen.

Die Bundesversammlung hatte sich im Berichtsjahre mit 10 Beschwerden aus dem Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements zu befassen (1901: 11; 1900: 7). Gemäß Antrag des Bundesrates wurden 4 Beschwerden abgewiesen, 2 wurden vor Beschlußfassung zurückgezogen und 4 sind noch pendent.

In dieser Statistik sind nicht inbegriffen 12 Beschwerden (1901: 13; 1900: 18), die das Departement als die dem eidg. Amt für geistiges Eigentum vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu entscheiden hatte; ferner die 17 Mitberichte (1901: 22; 1900: 16) des Departements bezüglich derjenigen vom Bundesrat entschiedenen Beschwerden, die gegen Verfügungen anderer Departemente gerichtet waren.

Außerdem sind noch 33 Gutachten (1901: 50; 1900: 69) anzuführen, die das Departement im Laufe des Berichtsjahres über verschiedene Rechtsfragen an die übrigen Departemente erstattet hat. Dazu kommen 48 Verlassenschaftsfälle (1901: 42; 1900: 47), deren Regelung vom Departement durchgeführt wurde, und 26 Vormundschaftsangelegenheiten (1901: 27; 1900: 23), die dasselbe insofern zu behandeln hatte, als es sich darauf beschränken mußte, die Inkompetenz des Bundesrates in dieser Materie auszusprechen und die Verweisung an die kompetenten kantonalen Behörden zu beantragen. Ferner hatte sich das Departement mit 78 Beschwerden und Rechtsfällen (1901: 55; 1900: 38), die von Schweizern im Ausland oder von Ausländern in der Schweiz auf diplomatischem Wege anhängig gemacht worden waren, zu befassen.

| Gegenstand. | Nicht eingetreten. | Unbegründet. | Begründet. | Zurückgezogen. | Pendent. | Summa. |
|--|--------------------|--------------|------------|----------------|----------|--------|
| I. Handels- und Gewerbefreiheit. | | | | | | |
| 1. Wirtschaftswesen | 6 | 13 | 2 | 4 | 5 | 30 |
| 2. Besteuerung des Gewerbebetriebes | 1 | 5 | 2 | — | 4 | 12 |
| 3. Verfügungen über die Benutzung der Straßen | — | 1 | — | — | 1 | 2 |
| 4. Gesundheitspolizei | — | 1 | 1 | — | 2 | 4 |
| 5. Lebensmittelpolizei | 1 | 1 | — | 1 | — | 3 |
| 6. Feuerpolizei und Verfügungen der Kantone in Bezug auf kant. Brandversicherungsanstalten | — | 2 | — | — | — | 2 |
| 7. Schutz des Publikums vor Ausbeutung und Prellerei | 1 | 1 | 1 | — | — | 3 |
| 8. Tragweite der Handels- und Gewerbefreiheit | 1 | 3 | — | — | — | 4 |
| 9. Prozessuales | 5 | — | — | — | — | 5 |
| | 15 | 27 | 6 | 5 | 12 | 65 |
| II. Niederlassung | 6 | 10 | — | — | 8 | 24 |
| III. Begräbniswesen und Konfessionelles | 5 | 1 | 2 | — | — | 8 |
| IV. Stimmrecht und Wahlen | 10 | 1 | 1 | 2 | 1 | 15 |
| V. Entscheidungen in Anwendung von Bundesgesetzen: | | | | | | |
| 1. Polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen | — | — | 1 | — | — | 1 |
| 2. Erhebung von Staatsgebühren für Überzeitbewilligungen | — | — | — | — | 1 | 1 |
| 3. Verweigerung des Armenrechts in Haftpflichtsachen | — | — | 1 | — | — | 1 |
| 4. B.-G. über Schuldbeitreibung und Konkurs | 27 | — | — | — | — | 27 |
| Übertrag | 63 | 39 | 11 | 7 | 22 | 142 |

| Gegenstand. | Nicht eingetreten. | Unbegründet. | Begründet. | Zurückgezogen. | Pendent. | Summa. |
|--------------------------------------|--------------------|--------------|------------|----------------|----------|--------|
| Übertrag | 63 | 39 | 11 | 7 | 22 | 142 |
| VI. Rekurse, verschiedene | 6 | — | — | — | — | 6 |
| VII. Beschwerden gerichtlicher Natur | 68 | — | — | — | — | 68 |
| IX. Steuerwesen | 3 | — | — | — | — | 3 |
| Total | 140 | 39 | 11 | 7 | 22 | 219 |

I. Handels- und Gewerbebefreiheit.

1. Wirtschaftswesen.

Von den im Berichtsjahr eingereichten Wirtschaftsbeschwerden betreffen die meisten die Beurteilung der Bedürfnisfrage durch die Kantonsregierungen. Bei der Behandlung dieser Beschwerden haben die in den letztjährigen Geschäftsberichten dargelegten Grundsätze Anwendung gefunden. Wir haben von unsern Entscheidungen denjenigen in Sachen B. Benz von Einsiedeln gegen Schwyz vom 29. April (Bundesbl. 1902, II, 1001) und denjenigen in Sachen Elise Häselmann in Horgen vom 18. Februar (Bundesbl. 1902, III, 809) veröffentlicht; der letztere Beschluß ist von der Rekurrentin an die Bundesversammlung weiter gezogen, von dieser aber am 7. Oktober 1902 bestätigt worden.

Wegen ihrer prinzipiellen Bedeutung heben wir die folgenden Fälle hervor.

a. In der Entscheidung in Sachen A. Brändli in Pratteln gegen Baselland vom 22. März haben wir den Satz vertreten, daß die Bedürfnisfrage für Wirtschaften verschieden geregelt werden könne. In dem Rekurse war die allerdings gegen den Wortlaut des basellandschaftlichen Wirtschaftsgesetzes vom Regierungsrat eingeschlagene Praxis angefochten worden, nach welcher die Bedürfnisfrage von der Behörde nur dann gestellt wird, wenn das Patentgesuch für eine Wirtschaft verlangt wird, die abgelegenen, d. h. von Ortschaften entfernt liegt (vgl. auch die oben zitierte Entscheidung in Sachen Benz).

Im Beschluß in Sachen Bühler in Zürich vom 11. März haben wir es als nicht verfassungswidrig bezeichnet, wenn die Verhältniszahl von 200 Einwohnern auf eine Wirtschaft als Minimalgrenze für die Erteilung neuer Wirtschaftsbewilligungen angenommen wird.

Endlich hatten wir wiederholt zu erklären, daß der Kantonsregierung die eigene Würdigung der Bedürfnisfrage stets vorbehalten bleibt und daß sie dabei in ihren Entschlüssen durch das der Errichtung einer neuen Wirtschaft günstige Gutachten der lokalen Behörde vom Standpunkte des Art. 31, lit. c, aus nicht gebunden ist. Beschluß in Sachen Ch.-A. Gauthey in Peseux gegen Neuenburg vom 14. März.

b. Beschluß vom 12. November in Sachen J. Hügin in Zürich: Die Erteilung eines Wirtschaftspatentes darf nicht, auch nicht zur Kontrolle des Vorhandenseins der von einem Wirte verlangten persönlichen Qualifikation, von der Bewilligung einer einjährigen Niederlassung im Kanton abhängig gemacht werden, denn die Schwierigkeit der polizeilichen Kontrollierung darf nicht dazu führen, einen Bürger vom Mitbewerbe am Wirtschaftsgewerbe auszuschließen. Wir hatten ferner festzustellen, daß die Aufstellung der Bedingung einjährigen Wohnsitzes nicht unter den Vorbehalt in lit. c des Art. 31, sondern unter denjenigen in lit. e fällt und daher der Beschränkung unterliegt, daß die Verfügungen der Kantone den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen dürfen.

c. In formeller Hinsicht ist zu bemerken:

Ebenso wie der Pächter einer Wirtschaft, auf dessen Namen das Patent lautet, ist der Eigentümer des betreffenden Hauses zur Beschwerdeführung wegen Verweigerung oder Rückzuges des Patentes legitimiert. Beschluß vom 27. April in Sachen J. Droux in La Joux gegen Freiburg (Bundesbl. 1902, III, 826).

Die Rekurslegitimation fällt dagegen dahin, wenn der Eigentümer, der für sich selbst ein Wirtschaftspatent verlangt hatte, im Laufe des Rekursverfahrens die Liegenschaft verkauft. Daran ändert der Umstand nichts, daß sich der Eigentümer eine höhere Leistung seitens des Käufers für den Fall des Zuspruches des Rekurses zugesichert hat. Beschluß vom 30. Juli in Sachen U. Christen in Burgdorf gegen Bern (Bundesbl. 1902, IV, 169).

Auf einen Wirtschaftsrekurs sind wir nicht eingetreten, weil demselben keine Begründung beigegeben war, die Rekurschrift daher den in Art. 178, Ziffer 3, des Organisationsgesetzes vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprach. Beschluß vom 16. Juni in Sachen Riolo in Horgen gegen Zürich (Bundesbl. 1902, III, 839).

2. Besteuerung des Gewerbebetriebes.

a. In erster Linie sind hier zu nennen unsere Entscheidungen betreffend die Auferlegung kantonaler Hausierpatenttaxen. Wir haben alle Entscheidungen im Bundesblatt in extenso zum Abdruck gebracht. Es sind: der Beschluß in Sachen J. Müller zum Zobel in Schaffhausen gegen den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen vom 30. Juli betreffend Unterstellung eines Ausverkaufs regelmäßiger Geschäftsabgänge unter die Bestimmungen des schaffhausischen Hausiergesetzes über den Ausverkauf (Bundesbl. 1902, IV, 157); der Beschluß in Sachen der Schweizerischen Automaten-gesellschaft in Bern gegen Aargau vom 5. August wegen Unterstellung der Bahnhofautomaten unter das kantonale Hausiergesetz und zu hoher Taxierung der Automaten (Bundesbl. 1902, IV, 220); der Beschluß vom 29. November in Sachen der gleichen Rekurrentin gegen Freiburg (Bundesbl. 1902, IV, 553); der Beschluß vom 11. Juli in Sachen F. Glarner in Glarus gegen Uri wegen Auferlegung der Hausierpatenttaxe für die Aufnahme von Bestellungen auf photographische Arbeiten (Bundesbl. 1902, IV, 16).

Aus den beiden Entscheidungen in Sachen der Schweizerischen Automaten-gesellschaft ist der Grundsatz hervorzuheben, daß das Besteuerungsrecht der Kantone auch angesichts eines un-abträglichen Gewerbebetriebes nicht dahinfällt.

Der Entscheidung in Sachen Glarner haben wir materiell nichts beizufügen. Das der Entscheidung zu Grunde liegende Material ist aber von besonderer, über die Rekursentscheidung hinausgehender Bedeutung, weil wir seiner Zeit in Übereinstimmung mit dem Bundesgericht das Aufsuchen von Arbeitsaufträgen, als nicht unter das Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden fallend daher als nicht taxpflchtig erklärt haben. Im vorliegenden Falle aber bewarb sich der Rekurrent gerade um Ausstellung einer eidgenössischen Taxkarte um sich der Ansprüche der Kantone erwehren zu können, welche das Aufsuchen von Bestellungen auf photographische Arbeiten unter die kantonalen Hausiergesetze stellen.

b. Gabriel Montet, Bankier in Vevey, hat sich bei uns über eine ihm von der Gemeinde Châtellard auferlegte Gewerbesteuer beschwert. Die Steuer war dem Rekurrenten, der seine ordentlichen Steuern in Vevey, seinem Wohnorte, entrichtet, für seine gewerbliche Tätigkeit als Verwaltungsrat der Elektrizitätsgesellschaft Vevey-Montreux auferlegt worden. Er erblickte in derselben eine Verletzung des Art. 31 der Bundesverfassung, denn dieser Artikel gebe ihm das Recht, seinen Beruf frei in der ganzen Schweiz zu betreiben und schließe aus, daß jemand veranlaßt werden könne,

an verschiedenen Orten gleichzeitig Steuern zu bezahlen. Wir haben die Beschwerde mit Beschluß vom 8. Juli als unbegründet erklärt, weil der angerufene Verfassungsartikel die Zulässigkeit von Gewerbesteuern ausdrücklich anerkennt und bezüglich der Höhe und Art und Weise nur den Vorbehalt macht, daß die Steuern den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen dürfen; dafür, daß das letztere der Fall sei, lag im Rekurse kein Anhaltspunkt vor.

c. Auf eine uns durch das Schweizerische Konsulat in Mannheim zugestellte Einfrage der Mannheimer Lagerhausgesellschaft betreffend die derselben für die Eintragung einer Filiale ins Handelsregister von Chiasso durch tessinische Behörden verlangte Stempelgebühr im Betrage von Fr. 2520 teilten wir der Petentin am 30. August mit, daß die Frage über die richtige Anwendung kantonaler Stempelgesetze nicht in unsere Kompetenz falle; Petentin könne eine Entscheidung durch die Bundesbehörden nur herbeiführen, wenn sie gegenüber einem die verlangte Stempelgebühr bestätigenden Entscheid des tessinischen Staatsrates nachzuweisen vermöge, daß ihr Geschäftsbetrieb in Chiasso durch die Höhe der Stempelgebühr verunmöglicht oder wesentlich beeinträchtigt werde.

Eine Verfügung des Staatsrats des Kantons Tessin, welche derselbe auf Grund des gleichen tessinischen Stempelgesetzes gegen die Internationale Transportgesellschaft Gebrüder Gondrand in Brig fällte, indem er für die Eintragung der Filiale dieser Gesellschaft in Chiasso eine Stempelgebühr von Fr. 11,000 verlangte, haben wir mit Beschluß vom 20. Dezember aufgehoben (Bundesbl. 1902, V, 918).

3. Verfügungen über die Benutzung der Straßen.

Unser Beschluß über die Beschwerde der B. Inderbitzin und Konsorten, Kutscher in Brunnen, gegen den Regierungsrat des Kantons Schwyz, vom 14. November, wegen Verweisung der Kutscher auf einen für die Aufstellung aller Wagen ungenügenden öffentlichen Platz in Brunnen, ist im Bundesblatt 1902, V, 403, in extenso veröffentlicht.

4. Gesundheitspolizei.

Die beiden Entscheide, die wir auf Beschwerden in diesem Gebiete gefällt haben, sind im Bundesblatt zum Abdruck gebracht. Es sind: der Entscheid in Sachen Chr. Gerber in Trubschachen gegen Bern, vom 17. Januar, wegen Einführung des Schlachthauszwanges in Langnau (Bundesbl. 1902, I, 273), und der Beschluß

in Sachen R. Troillet, Drogist in Bagnes, gegen Wallis, vom 7. April, betreffend das Verbot des freien Verkaufs einiger Drogen (Bundesbl. 1902, III, 387).

Die Bundesversammlung hat unsern Beschluß am 9. Dezember 1902 bestätigt; immerhin wurde der Staatsrat des Kantons Wallis darauf aufmerksam gemacht, er möchte die Waren, die einem Drogisten zu vertreiben verboten, resp. nur den Apothekern zu halten gestattet sei, genau spezifizieren und das Verzeichnis zur öffentlichen Kenntnis bringen.

5. Lebensmittelpolizei.

Das Gesetz des Kantons Graubünden betreffend die staatliche Kontrolle von Lebens- und Genußmitteln und dessen Vollziehungsverordnung schreiben vor, daß für die Bezeichnung von Produkten, die aus Mischungen von Kubutter und andern tierischen und pflanzlichen Fetten für Genußzwecke hergestellt sind, die Verwendung von Namen, in denen das Wort Butter vorkommt, verboten ist und daß diese Produkte nur als Kochfett bezeichnet werden dürfen. Auf Grund dieser Verordnung ist die Aktiengesellschaft S. Börlin & Cie., Margarinefabrik in Binningen, wegen Bezeichnung ihrer Waren auf Fakturen für Geschäfte in Graubünden mit Margarine, vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden mit Buße belegt worden. Gegen diese Strafe ergriff die genannte Firma den staatsrechtlichen Rekurs. Wir haben denselben aber mit Beschluß vom 8. November als unbegründet erklärt, da wir die bündnerischen Vorschriften als mit der Handels- und Gewerbefreiheit nicht in Widerspruch stehend betrachten.

Die Rekurrentin hat unsern Entscheid weiter gezogen; die Beschwerde ist zurzeit noch bei der Bundesversammlung pendent.

6. Feuerpolizei und Verfügungen der Kantone in bezug auf kantonale Brandversicherungsanstalten.

a. Wir haben die Beschwerde des W. Glitsch, Ingenieurs in Genf, gegen den Regierungsrat des Kantons Zürich, wegen Verbots des Gebrauchs von Benzinkochapparaten, mit Beschluß vom 30. Dezember abgewiesen, da die angefochtene Verfügung aus Gründen der Feuerpolizei begründet erschien (Bundesbl. 1903, I, 1).

b. In der Entscheidung in Sachen Gebrüder Wyrsch & Cie. in Buochs gegen den Regierungsrat des Kantons Nidwalden, wegen Einbeziehung der Fabrikgebäulichkeiten der Rekurrenten unter die kantonale Gebäudeversicherung, haben wir den Versicherungszwang, den das nidwaldische Gesetz zu gunsten der kantonalen Brandver-

sicherungsanstalt ausspricht, als nicht verfassungswidrig erklärt (Bundesbl. 1902, IV, 77).

7. Schutz des Publikums vor Ausbeutung und Prellerei.

a. In der Beschwerde Kräuchi & Wenger, Geflügelhändler in Bärswil und Steffisburg, vom 14. Januar, haben wir die von uns in einem Entscheide vom 1. Juli 1890 abgeänderte Praxis in der Behandlung der Vorkaufsverbote im Sinne der Aufrechterhaltung des Verbotes bestätigt (Bundesbl. 1902, I, 217). Wir haben in der Zulassung des Verbotes den Schutz des Publikums vor wucherlicher Ausbeutung unter den Vorbehalt des Art. 31 der Bundesverfassung gestellt.

Der gegen unsere Entscheidung ergriffene Rekurs ist von der Bundesversammlung am 4. Oktober 1902 als unbegründet abgewiesen worden.

Auf eine zweite, von J. Wenger und seiner Ehefrau Anna erhobene Beschwerde haben wir das Verbot des Vorkaufs mit Beschluß vom 17. Oktober auch insofern als zulässig erklärt, als es solche Personen trifft, welche die auf dem Markte aufgekauften Waren an andern Orten wieder verkaufen (Bundesbl. 1902, IV, 813).

Die Rekurrenten haben diese Entscheidung an die Bundesversammlung weiter gezogen; die Beschwerde ist zurzeit pendent.

b. Den Beschluß vom 31. Oktober in Sachen der Schweizerischen Rabattmarkengesellschaft, A.-G. in Zürich, gegen Bern, wegen Verbot des Absatzes von Rabattmarken haben wir im Bundesblatt 1902, IV, 860, veröffentlicht. Wir haben die Beschwerde gutgeheißen und das Verbot aufgehoben, weil der gegen den Geschäftsbetrieb der Rekurrentin erhobene Vorwurf, daß durch denselben das Publikum getäuscht und beschwindelt werde, sich als unbegründet erwies.

8. Tragweite der Handels- und Gewerbefreiheit.

In vier Entscheidungen hatten wir uns über den Umfang und die Tragweite des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit auszusprechen. Zwei dieser Entscheidungen betreffen ihre Abgrenzung gegenüber dem Privatrecht: der Beschluß vom 5. Juni in Sachen Altdorfer & Lehmann in Zofingen gegen Aargau, in welchem wir die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhende ausschließliche Befugnis der Stadtgemeinde Zofingen auf Zuleitung und Anschluß der Wasserversorgung an die Wasserabonnenten

in Privathäusern schützten (Bundesbl. 1902, III, 623), und der Beschluß vom 26. Juli in Sachen Schweizerische Metallwerke Selve in Thun gegen ein Urteil des bernischen Appellations- und Kassationshofes. Das angefochtene Urteil hatte auf Grund des Nachbarrechtes das Verbot der Nacharbeit in den Walzwerken der Rekurrentin ausgesprochen; wir haben die Beschwerde abge- wiesen, da wir auch hier zu betonen hatten, daß die Handels- und Gewerbefreiheit keinen absoluten Charakter hat, sondern so- wohl den aus öffentlichen wie den aus Privatrecht entstehenden Beschränkungen unterliegt (Bundesbl. 1902, IV, 121).

Im dritten Fall, der Beschwerde der Association des méde- cins du canton de Genève in Genf, die gegen den Staatsrat des Kantons Genf erhoben wurde, weil derselbe einem Holländer, trotz- dem derselbe kein eidgenössisches Diplom besaß, die Bewilligung zur Ausübung des ärztlichen Berufes erteilt hatte, haben wir einen materiellen Entscheid aus formellen Gründen nicht fällen können. Die Beschwerde ist aber insofern von Bedeutung, als hier die Intervention der Bundesbehörde gegen eine die Handels- und Ge- werbefreiheit ausdehnende Verfügung der kantonalen Regierung begehrt wurde.

Im vierten Falle endlich, dem Beschluß in Sachen Schwei- zerische Automatengesellschaft gegen Zug, betreffend Ausfallung einer Buße wegen Nichterfüllung polizeilicher Kontrollvorschriften, vom 20. Dezember (Bundesbl. 1902, V, 904), haben wir statuiert, daß die angefochtene Buße vom Standpunkt der Handels- und Gewerbefreiheit aus nicht beanstandet werden könne. Über die Berechtigung der Kontrollvorschriften selbst hatten wir uns im Rekursfalle nicht auszusprechen.

9. Prozessuales.

Es sind hier folgende Fälle hervorzuheben:

a. Über die Legitimation zur Beschwerdeführung wegen Ver- weigerung einer Wirtschaftsbewilligung siehe die unter Ziffer 1, lit. c, angeführten Beschlüsse.

b. Den Satz, daß die an die inkompetente Behörde erklärte Weiterziehung einer Sache den bundesrechtlichen Fristenlauf für die Erhebung einer staatsrechtlichen Beschwerde nicht hemme, hatten wir in zwei Fällen zur Anwendung zu bringen: in der bereits a. a. O. zitierten Sache Kräuchi & Wenger und in Sachen der Dampfschiff- und Eisenbahngesellschaft für den Luganersee (Beschluß vom 31. Januar).

c. Im Beschlusse in Sachen J. Geißmann und Konsorten, Viehhändler in Freiburg, vom 29. April (Bundesbl. 1902, II, 1013), gegen das freiburgische Gesetz betreffend den Viehhandel, sind wir auf die Beschwerde aus dem Grunde nicht eingetreten, weil die 60tägige Rekursfrist gegen die Auferlegung einer angeblich verfassungswidrigen Patenttaxe nicht erst vom Tage der zur Eintreibung der Gebühr angehobenen Zwangsvollstreckung zu laufen beginnt, sondern in dem Zeitpunkt, in welchem der mit der Taxe Belegte von seiner Taxierung durch die Behörde Kenntnis erhielt.

d. Auf Grund der Bestimmung in Art. 178, Ziffer 3, des Organisationsgesetzes in Verbindung mit Art. 190, welcher bestimmt, daß die staatsrechtlichen Beschwerden die Anträge des Beschwerdeführers, sowie deren Begründung enthalten müssen, sind wir auf einen Rekurs des N. Grosch und C. A. J. Greiff in Neuenburg wegen Auferlegung einer Spezialgeschäftssteuer mit Beschluß vom 21. Januar nicht eingetreten. Ein gegen unsern Beschluß eingereichtes Wiedererwägungsgesuch haben wir am 21. April als unbegründet abgewiesen.

e. Wir haben unsern Beschluß in der Beschwerdesache A. Bernhard in Zürich gegen ein Bußurteil der Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes im Bundesblatt 1902, III, 355, vollständig zum Abdruck gebracht. Hier wie in der Entscheidung Moser-Wüest in Luzern gegen Baselstadt, wegen Vorkaufsverbots auf dem baselstädtischen Markt, haben wir, in Anlehnung an ein bundesgerichtliches Urteil vom 14. Oktober 1901 in Sachen Motor gegen Schreiber, den Prozeßgrundsatz aufgestellt, daß wir auf eine Beschwerde nicht eintreten, welcher die zum Verständnis der Rekurschrift notwendige angefochtene kantonale Verfügung nicht beiliegt.

f. In verschiedenen Fällen hatten wir wieder, wie in vorhergehenden Jahren, auf Anfragen von Privatpersonen an uns oder das Justizdepartement zu erklären, daß wir nur nach Anhebung einer staatsrechtlichen Beschwerde und auf Grund eines bestimmten Tatbestandes unsere Entscheidung abgeben können.

II. Niederlassungsrecht.

Von den im Geschäftsjahr an den Bundesrat ergriffenen Niederlassungsrekursen von Ausländern haben wir keinen gutgeheißen. — Die kantonalen Ausweisungsverfügungen stützten sich auf die Tatsache schlechten Verhaltens der Ausländer und die Bestimmung der Niederlassungsverträge, wonach den beidseitigen Staatsangehörigen im Vertragsstaat der Aufenthalt nur unter der

Bedingung gewährleistet ist, daß die Betroffenen den Gesetzen und Polizeiverordnungen des Aufenthaltsstaates nachleben.

Unsere Entscheidung vom 21. Januar i. S. Max Ruff-Ehrat wegen Entzugs der Aufenthaltsbewilligung und Ausweisung aus dem Kanton Genf ist an die Bundesversammlung weiter gezogen und als unbegründet abgewiesen worden. Unser Beschluß und Bericht ist im Bundesblatt 1902, III, 380, veröffentlicht.

Hinsichtlich der formellen Abwandlung der erhobenen Beschwerden haben wir an den in den Geschäftsberichten für die Jahre 1900 und 1901 dargelegten Grundsätzen festgehalten (Bundesbl. 1901, II, 41, und 1901, I, 821).

III. Konfessionelles.

1. Im Falle mehrerer Anfragen betreffend angebliche Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit haben wir die Petenten an das Bundesgericht verwiesen.

2. Ein Offizier der Fortverwaltung in Airolo wandte sich im Januar 1902 mit dem Ersuchen an uns, wir möchten die Bestimmungen des tessinischen Gesetzes aufheben, nach welchem die Verfügung über die Kirchenglocken in die Hände der Kirchenbehörden gelegt ist. Veranlassung zu diesem Gesuch war der Umstand, daß auf Grund dieses Gesetzes die kirchlichen Behörden von Airolo das Glockengeläute bei protestantischen Beerdigungen verweigerten; schon jetzt sei bei den Todesfällen, die in jüngster Zeit in Familien der Fortmannschaft eingetreten, das Glockengeläute nur mit Mühe und dadurch erhältlich gewesen, daß der Gemeinderat den Glockenturm mit Gewalt habe aufbrechen lassen; die durch diese Vorkommnisse bei der katholischen Bevölkerung erzeugte Aufregung sei eine derartige, daß zu befürchten stehe, bei weiter vorkommenden Fällen werde der Gemeinderat nicht mehr den Mut haben, das Glockengeläute zu erzwingen.

Wir konnten in Anbetracht unserer Inkompetenz, uns in die kantonale Gesetzgebung einzumischen, dem Gesuch keine Folge geben. Angesichts der bisher gegenüber dem Kirchengemeinderat und der Geistlichkeit von Airolo eingenommenen korrekten Haltung des Gemeinderates von Airolo und des tessinischen Staatsrates war aber überhaupt eine Intervention des Bundesrates ausgeschlossen.

Die dem Konflikt zu grunde liegende Rechtsfrage ist im unten angeführten Beschlusse in Sachen L. M. Brasey entschieden worden.

3. Wir haben Ihnen im Geschäftsbericht für das Jahr 1900 unsern Beschluß vom 6. April 1900 in Sachen der Beschwerde der Lea M. Brasey in Rueyres-les-Prés gegen Freiburg wegen Verweigerung der schicklichen Beerdigung einer Familienangehörigen zur Kenntnis gebracht (Bundesbl. 1900, II, 483, und 1901, II, 44).

Wir hatten uns im Berichtsjahr neuerdings mit der Angelegenheit zu befassen, da die genannte Kirchgemeinde vor dem Bezirksgericht der Broye, weil die Beklagte jene Beschwerde beim Bundesrat eingereicht hatte, eine Klage gegen L. M. Brasey anobwegen Störung des Besizes an den der Kirchgemeinde ausschließlich zu Eigentum gehörigen Kirchenglocken. L. M. Brasey hatte vorerst gegen diese Klage die Inkompetenzeinrede erhoben, wurde aber mit derselben, zuletzt vom freiburgischen Appellationshof, abgewiesen; gegen das abweisende Urteil rief sie unsern Entscheid an. Mit Beschluß vom 30. Juni haben wir die Beschwerde gutgeheißen und das Urteil des Appellationsgerichtes aufgehoben, da die Klage der Kirchgemeinde ihrem Wesen nach nicht eine zivilrechtliche Negatorienklage war, sondern auf Aufhebung einer öffentlichrechtlichen Servitut, resp. einer allgemeinen Verpflichtung öffentlichrechtlicher Natur aus Art. 53, Absatz 2, der Bundesverfassung ging. Wir haben den Beschluß im Bundesblatt 1902, III, 929, veröffentlicht.

4. Unser abweisender Beschluß in Sachen Karl Schär gegen Solothurn, vom 31. Oktober, wegen angeblich unschicklicher Beerdigung, ist in extenso im Bundesblatt 1902, IV, 853, abgedruckt.

5. Im Jahre 1901 ist bei Anlaß einer Entscheidung über das Gesuch um Gestattung zollfreier Einfuhr angeblichen Umzugsgutes die Frage entstanden, ob die die Zollbefreiung beanspruchenden französischen Kongregationen, welche infolge der Durchführung des französischen Vereinsgesetzes vom 1. Juli 1901 Frankreich verlassen hatten, in der Schweiz zur Niederlassung zugelassen werden könnten. Wir haben die Frage in unserm Beschlusse vom 19. August in dem Sinne gelöst, daß wir auf Grund des Art. 52 der Bundesverfassung den 12 in der Schweiz, nämlich in den Kantonen St. Gallen, Waadt und Wallis, sich aufhaltenden Orden und Kongregationen die Niederlassung untersagt und ihnen eine Frist von 90 Tagen zur Ordnung ihrer Verhältnisse angesetzt haben (Bundesbl. 1902, IV, 239).

Am 9. September 1902 teilte uns die Regierung des Kantons St. Gallen mit, daß die seinerzeit in den Kanton gezogenen Klosterfrauen sich schon vor unserer Beschlußfassung Anfang August 1902 nach Bayern verzogen hätten. Die Karmeliterinnen in Bex sind

nach einem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons Waadt, vom 21. Oktober 1902, mit Bestimmungsort Namur abgereist. Die weitere Vollziehung unseres Beschlusses in den Kantonen Waadt und Wallis haben wir auf das Vorbringen neuer rechtlicher Momente und die Einreichung von Sistierungsgesuchen durch die Kongregationisten und die betreffenden Kantonsregierungen hin bis zu einer erneuten Beschlußfassung eingestellt.

IV. Politische Stimmberechtigung, Wahlen und Abstimmungen.

Von den im Berichtsjahr entschiedenen Beschwerden über die politische Stimmberechtigung, Wahlen und Abstimmungen haben wir diejenige in Sachen A. Rossi und Konsorten in Lugano gegen Tessin betreffend das Stimmrecht der Rekurrenten in eidgenössischen Angelegenheiten als begründet erklärt. Der Entscheid findet sich im Bundesbl. 1902, V, 461.

Betreffend die zur Anwendung gekommenen materiellen Rechtsgrundsätze in der Materie können wir auf die frühern Geschäftsberichte verweisen.

In formeller Hinsicht ist folgendes hervorzuheben:

1. In Ausführung des Grundsatzes, daß durch die an die inkompetente Behörde erhobene Beschwerde die Frist für die Einreichung eines staatsrechtlichen Rekurses nicht gewahrt wird, wiesen wir auch den Standpunkt zurück, daß durch die rechtzeitige Beschwerdeeinreichung beim Bundesgericht der Fristenlauf für die Angehend des Bundesrates gehemmt werde. Beschluß in Sachen Julius Zurfluh und Konsorten in Altdorf gegen Uri vom 21. Juni betreffend ein Initiativbegehren der Rekurrenten (Bundesbl. 1902, III, 905).

Wir haben es daher auch abgelehnt, in der Übermittlung einer Wahlbeschwerde durch das Bundesgericht an uns die Erfüllung der formalen Voraussetzungen anzuerkennen, welche das Organisationsgesetz bei der Erhebung von staatsrechtlichen Beschwerden vorschreibt. (Schreiben des Bundesrates an das Bundesgericht vom 27. September in Sachen A. Clerc und Konsorten.)

2. Auf das in einer Beschwerde Savi und Konsorten gestellte Verlangen, direkt in ein Wahlgeschäft einzugreifen, sind wir nicht eingetreten, weil ein Entscheid der kantonalen Rekursbehörde nicht vorlag.

3. Auf zwei Stimmrechts- und Wahlbeschwerden traten wir nicht ein, weil die Behauptung der Verletzung kantonalen Verfassungsrechtes oder Bundesrechtes nicht erhoben wurde, und für Fragen der richtigen Interpretation kantonalen Gesetze die kan-

tonalen Behörden allein zuständig sind. Beschluß vom 25. August in Sachen J. Meyer und J. Crelier in Bure gegen Bern, und Beschluß in Sachen P. F. Ganna in Prugiasco gegen Tessin vom 25. Oktober.

4. In unserm Beschluß in Sachen Julius und Johann Zurfluh in Altdorf gegen Uri vom 11. Februar betreffend die vom Landrat des Kantons Uri vorgenommenen Ergänzungswahlen in die Kantonsspitalverwaltung haben wir den Grundsatz aufgestellt, daß unsere Kompetenz zur Beurteilung von Wahlbeschwerden sich auf Volkswahlen beschränkt, nicht aber auf die nur uneigentlich so genannten Wahlen durch Behörden, die richtiger als Ernennungen bezeichnet würden. Wir sind daher auf die genannte Beschwerde nicht eingetreten. (Bundesbl. 1902, I, 460.)

Den gleichen Grundsatz haben wir auch im Beschluß vom 4. Dezember in der Beschwerdesache J. Albrecht und Konsorten, Mitglieder der sozialdemokratischen Partei in Bern, betreffend die Ernennung des Großrats Rufener in die Justizkommission des Großen Rates zur Anwendung gebracht.

5. Unser Beschluß v. 26. Juli in Sachen G. Senften in der Lenk, Kanton Bern, betreffend dessen Wahl zum Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes Obersimmental findet sich im Bundesbl. 1902 IV, 93 abgedruckt. Wir haben uns in diesem Beschlusse zur Beurteilung von Beschwerden betreffend die passive Wahlfähigkeit kompetent erklärt.

V. Verfügungen und Entscheidungen in Anwendung von Bundesgesetzen.

1. Bundesgesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Hornung 1872. Wir verweisen auf unsern Beschluß in Sachen J. Jauchs Söhne in Altdorf gegen Zürich vom 17. März wegen Verweigerung einer Entschädigung für viehseuchenpolizeiliche Tötung von Pferden. Wir haben in der Entscheidung, die im Bundesblatt 1902, II, 448 veröffentlicht ist, zunächst die im Streite liegende Kompetenzfrage einer Prüfung unterzogen. Materiell haben wir festgestellt, daß der Kanton Zürich in der Anwendung der Vollziehungsbestimmungen des genannten Bundesgesetzes über die Entschädigungspflicht keinen Unterschied zwischen den eigenen und fremden, nicht im Kanton wohnenden Kantonsangehörigen machen dürfe und daß der Kanton im Sinne des genannten Bundesgesetzes entschädigungspflichtig sei, weil er die polizeiliche Maßnahme der Tötung der Pferde der Rekurrenten angeordnet hatte.

Da die angefochtene Verfügung diesen Grundsätzen widerspricht, so haben wir sie aufgehoben und den Kanton zur Leistung einer Entschädigung verhalten.

2. Bundesgesetz vom 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ausdehnung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881. Bundesratsbeschluß in Sachen G. Mantovanni von Calestano in Luzern gegen Nidwalden vom 17. Januar betreffend die Verweigerung des Armenrechtes in einer Haftpflichtsache (Bundesbl 1902, I, 291). Der Ausdruck des Bundesgesetzes vom 26. April 1887, wonach unentgeltlicher Rechtsbeistand in Haftpflichtprozessen nicht erteilt zu werden braucht, wenn die Klage nach vorläufiger Prüfung des Falles sich zum voraus als unbegründet herausstellt, ist nicht dahin auszulegen, daß die tatsächliche Begründetheit der Klage bei Erteilung des Armenrechtes zu prüfen ist, sondern daß nur zu untersuchen ist, ob der erhobene Anspruch aus den behaupteten Tatsachen rechtlich begründet werden kann.

3. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 und Bundesgesetz betreffend Übertragung der Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen an das Bundesgericht vom 28. Juni 1895. Gegenüber den sich nicht vermindernden vielen Anfragen an uns und das Eidgenössische Justizdepartement hatten wir zu wiederholen, daß wir Rechtsauskunft über die Anwendung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs nicht erteilen können und daß wir keine Kompetenzen mehr zur Beaufsichtigung der Betreibungs- und Konkursämter, respektive deren Aufsichtsbehörden, besitzen. Wir haben uns in der Folge veranlaßt gesehen, in wiederholten Publikationen des Bundesblattes die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1895 dem Publikum in Erinnerung zurufen. (Bundesbl. 1903, I, 315 u. a.)

B. Polizeiwesen.

I. Verträge und Konventionen.

1. Die mit Brasilien angeknüpften Unterhandlungen zum Abschlusse eines Auslieferungsvertrages (siehe letztjährigen Geschäftsbericht, Seite 27) haben im Berichtsjahre keinen Fortgang genommen. Es steht noch immer eine Rückäußerung der brasilianischen Regierung auf die hierseitigen letzten Anträge aus.

2. Im Jahre 1900 hat die Deutsche Reichsregierung die Geneigtheit ausgesprochen, mit der Schweiz eine Verständigung über die gegenseitige Auslieferung wegen verschiedener Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, die in dem Auslieferungsvertrage von 1874 nicht enthalten sind, auf dem Wege des Austausches von Gegenrechtserklärungen zu erzielen. Wir erklärten uns bereit, auf diesen Vorschlag einzutreten. Seither fanden Unterhandlungen zur Feststellung des Wortlautes der betreffenden Erklärung statt. Dieselben führten indessen zu keinem Resultat, indem keine einheitlichen Bezeichnungen der in Frage kommenden Delikte gefunden werden konnten, soweit nicht bereits diesfalls Gegenrechtserklärungen zwischen der Schweiz und Deutschland bestehen, wie hinsichtlich der Verbrechen der Blutschande und der unzüchtigen Handlungen mit Kindern. Wir erachteten es schließlich für untunlich, die Unterhandlungen weiter fortzusetzen, und gaben der Deutschen Regierung davon Kenntnis, mit dem Bemerken, von dem Austausch einer allgemeinen Gegenrechtserklärung in dem deutscherseits proponierten Umfange absehen zu wollen und es vorzuziehen, wenn bis auf weiteres jeder neu eintretende Fall für sich behandelt werde.

3. Hingegen wurde mit Deutschland im laufenden Jahre durch Gegenrechtserklärung die Auslieferung wegen „Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren“ vereinbart und mit Italien kam man auf demselben Wege überein, daß in Zukunft die Auslieferung zwischen der Schweiz und Italien auch wegen Betruges unter Fr. 1000 stattfinden soll, sofern es sich nicht bloß um ein ganz geringes Vergehen dieser Art handle.

Vom Austausch dieser beiden Gegenrechtserklärungen haben wir Sie gemäß Art. 1, Absatz 5, des Auslieferungsgesetzes von 1892 mit Schreiben vom 21. Januar beziehungsweise 23. Mai 1902 in Kenntnis gesetzt.

4. Wie durch das österreichische Justizministerium bereits im Jahre 1900 (siehe Geschäftsbericht pro 1900, Seite 19, Ziffer 3) eine Verordnung mit bezug auf die Führung von Strafregistern und die Mitteilung der durch die österreichischen Gerichte erfolgten Verurteilungen von Ausländern an deren heimatische Behörden erlassen wurde, ist man nun auch in Ungarn an die einheitliche Regelung solcher Mitteilungen der gegen fremde Staatsangehörige gefällten strafgerichtlichen Erkenntnisse herantreten und es wurde von dem ungarischen Justizministerium für dieselben ein Strafblatt aufge-

stellt, das auch im Verkehr mit der Schweiz zur Anwendung kommen soll. Für Kroatien-Slavonien ist ein gleiches Formular in Aussicht genommen.

Wir haben mittelst Kreisschreiben vom 14. August 1902 die Kantonsregierungen hiervon in Kenntnis gesetzt.

Infolge eines bezüglichen Ansuchens der österreichisch-ungarischen Gesandtschaft in Bern, haben wir ein neues Verzeichnis der Behörden, welche in den einzelnen Kantonen die Strafregister führen und an welche sich die k. k. Gerichte unmittelbar wenden können, um Strafregisterauszüge zu erlangen, angefertigt und ihr zugestellt.

Die gegenseitige Mitteilung von Auszügen von Strafurteilen, die gegen Angehörige eines andern Landes ergangen sind, hat die Schweiz bis jetzt mit folgenden Staaten vereinbart:

- a. durch spezielle Übereinkommen mit Belgien 1879, mit Frankreich 1880 und mit Luxemburg 1884;
- b. bei Abschluß der Auslieferungsverträge mit Italien, Portugal, Rußland, Deutschland, Serbien, Österreich-Ungarn und den Niederlanden.

II. Auslieferungen und Strafverfolgungen.

5. Die Gesamtzahl der Auslieferungsfälle, die unser Justiz- und Polizeidepartement im Berichtsjahre beschäftigt hat, beträgt 607 gegen 588 im Vorjahre und 574 im Jahre 1900. Es wurden 144 Begehren von der Schweiz im Auslande (1901: 147) und 463 von auswärtigen Staaten bei der Schweiz (1901: 441) anhängig gemacht. Außerdem gingen 15 Gesuche um Durchtransporte von Delinquenten durch die Schweiz von auswärtigen Staaten ein.

Sodann hatte sich das Departement noch mit 41 Auslieferungsangelegenheiten aus früheren Jahren zu befassen.

Die Auslieferungsbegehren des Auslandes bei der Schweiz verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Staaten:

| | | |
|---|-----|-----|
| Deutschland (die drei süddeutschen Staaten) | 195 | 285 |
| Frankreich | | 46 |
| Italien | | 97 |
| Österreich-Ungarn | | 35 |

Von diesen Begehren sind 380 (6 durch das Bundesgericht) bewilligt worden; in 48 Fällen blieben die Nachforschungen nach den Verfolgten resultatlos, in 27 wurde das Begehren zurückge-

zogen und in 3 (davon 1 durch das Bundesgericht) dasselbe verweigert. Fünf Fälle waren am Ende des Jahres noch nicht erledigt.

Von den Auslieferungsbegehren, welche die Schweiz bei auswärtigen Staaten gestellt hat, gingen an:

| | |
|--|----|
| Belgien | 6 |
| Deutschland (die drei süddeutschen Staaten 23) | 49 |
| Frankreich | 65 |
| Großbritannien | 6 |
| Italien | 3 |
| Luxemburg | 1 |
| Niederlande | 1 |
| Österreich-Ungarn | 12 |
| Rußland | 1 |

Von diesen Gesuchen der Schweiz wurde 93 entsprochen, während 7 verweigert worden sind. In 23 Fällen blieben die Verfolgten unentdeckt, und in 13 wurde das Begehren zurückgezogen. Acht Fälle waren am Schlusse des Jahres noch pendent.

Das im vorigen Jahre bei Australien (Viktoria) gestellte Auslieferungsbegehren hatte schließlich Dank der vielfachen Bemühungen des schweizerischen Konsulates in Melbourne den gewünschten Erfolg. Die durch diese Auslieferung entstandenen Kosten beliefen sich auf Fr. 7845.

Die Kosten, welche nach Maßgabe von Art. 31 des Auslieferungsgesetzes von 1892 vom Bund an die Kantone zu vergüten sind, betragen im Jahre 1902 Fr. 8686. (1901: Fr. 8937 20 Cts.)

6. Von dem Gesichtspunkt geleitet, daß das Bundesgericht, wenn es in den Fall kommt, infolge des Einspruches eines vom Ausland verfolgten Individuums im Sinne von Art. 23 des Auslieferungsgesetzes von 1892 über dessen Auslieferung zu erkennen, nicht zur Entscheidung über das von Staat zu Staat gestellte Auslieferungsbegehren berufen ist, sondern lediglich darüber, ob die schweizerischen Behörden, an die der Antrag der auswärtigen Regierung gerichtet ist, demselben stattzugeben haben oder nicht, wurde in Abänderung der bisherigen Fassung der betreffenden Urteile des Bundesgerichtes mit diesem vereinbart, daß in Zukunft die Anführung der ersuchenden Regierung beziehungsweise deren Gesandtschaft im Urteilskopfe wie auch im Dispositiv weggelassen werden. Es soll das Dispositiv des Urteils einfach dahin lauten, es sei die Einsprache des Requirierten gegen seine Auslieferung abgewiesen resp. gutgeheissen, und es habe daher die Auslieferung stattzufinden beziehungsweise nicht zu erfolgen.

7. Gemäß dem Reglemente über die Polizeitransporte auf den schweizerischen Eisenbahnen vom 9. Juli 1881 halten wir darauf, daß die auszuliefernden Personen als Arrestanten in den Zellen der Gepäckwagen an die Grenze, wo sie übergeben werden sollen, geschafft werden. Eine kantonale Behörde machte darauf aufmerksam, daß diese Transportart bei der Kälte schlechterdings nicht möglich sei, da die Zellen vielfach nicht geheizt seien. Hierdurch wurden wir veranlaßt, uns an das schweizerische Eisenbahndepartement zu wenden, um Auskunft über die Heizbarkeit jener Zellen im Winter zu erlangen, und eventuell die Prüfung der Frage anzuregen, ob nicht auf den schweizerischen Eisenbahnen die heizbaren Zellen vermehrt werden können. Das Eisenbahndepartement unterbreitete die Angelegenheit der Präsidialverwaltung des schweizerischen Eisenbahnverbandes zur Prüfung und Äußerung. In seiner Vernehmlassung erklärte dieser nun im wesentlichen folgendes:

1. Die für Arrestantentransporte in Frage kommenden Gepäckwagen sind mit je einer Zelle von 2—4 Personen versehen. Der größte Teil dieser Zellen ist jetzt schon heizbar und der Eisenbahnverband will dafür Sorge tragen, daß alle Zellen mit Dampfheizung eingerichtet werden.

2. Eine Vermehrung der Zellen in den Gepäckwagen könnte nur auf Kosten des Laderaumes geschehen, was angesichts der Bedürfnisse des Betriebsdienstes nicht angängig ist. Für neu zu erstellende Gepäckwagen sollen Zellen mit Platz für 4 Arrestanten in Aussicht genommen werden.

3. Sofern die kantonalen Polizeibehörden über eine einheitliche Organisation des Arrestantentransportes auf bestimmten Linien und an einzelnen Wochentagen sich verständigen würden, wären die Bahnverwaltungen auch bereit, die Frage des Baues und der Inbetriebsetzung spezieller Gefangenentransportwagen ins Auge zu fassen.

Von diesen Ausführungen wurden die kantonalen Polizeibehörden in Kenntnis gesetzt mit dem Bemerkens, daß in Anbetracht derselben für die Zukunft keine Bedenken mehr bestehen, die Arrestanten auch zur Winterszeit in den Zellen der Gepäckwagen zu transportieren. Gleichzeitig wurden jene Behörden um ihre Meinung über eine etwaige Einführung von speziellen Gefangenentransportwagen befragt. Die Antworten hierauf stehen am Ende des Jahres noch von verschiedenen Kantonen aus, so daß die weitere Behandlung der Angelegenheit ins nächste Jahr fallen wird.

8. Wie die Verschiedenheit der kantonalen Strafgesetze bald zur Verweigerung einer vom Auslande nachgesuchten Auslieferung, bald zu deren Bewilligung führen kann, zeigte folgender Fall.

Im vorigen Jahr wurde von Deutschland die Auslieferung eines M. P. J., der sich nach Basel geflüchtet hatte und dort verhaftet worden war, wegen Vornahme unsittlicher Handlungen mit Kindern verlangt. Damals mußte auf die Einsprache des Verfolgten hin die Auslieferung verweigert werden, da nach dem Strafgesetz des Kantons Baselstadt (§ 94 Schlußsatz) die Verfolgung wegen der dem Requirierten zur Last gelegten Handlungen nur auf Antrag stattfindet, ein solcher aber von den Berechtigten nicht gestellt werden wollte (vgl. bundesger. Entscheid vom 2. Oktober 1901).

Im Laufe dieses Jahres wurde J., der sich seither nach Zürich begeben hatte, auf Veranlassung der verfolgenden deutschen Amtsstelle daselbst festgenommen und die Deutsche Gesandtschaft erneuerte das frühere Auslieferungsbegehren. Nun war diesem zu entsprechen, indem die in Frage kommenden Vergehen nach dem am Zufluchtsorte Zürich geltenden Strafrecht ebensowenig Antragsdelikte sind, wie nach dem deutschen Strafgesetzbuche, vielmehr von Amts wegen verfolgt werden (bundesger. Entscheid vom 10. Mai 1902).

9. Unter Berufung auf Art. II, Ziffer 8, des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn vom 10. März 1896 suchten wir bei Österreich um die Auslieferung des württembergischen Staatangehörigen H. J. K. nach, der von der Staatsanwaltschaft St. Gallen wegen grober unzüchtiger Handlungen vor Kindern verfolgt wurde. Das k. k. Oberlandesgericht Wien entschied indessen in Übereinstimmung mit dem k. k. Justizministerium, es sei dem gestellten Begehren keine Folge zu geben, da das österreichische Strafgesetz (§ 516) die dem K. zur Last gelegte strafbare Handlung nicht mit einer einjährigen oder schwereren Freiheitsstrafe bedrohe, wie dies nach Art. I, Abs. 2, des Auslieferungsvertrages verlangt wird.

10. Zwei Italiener hatten die mittelst Einbruchs in ein Bijouteriegeschäft in Evian (Hoch-Savoyen) entwendeten Gegenstände zum Teil nach Genf gebracht und dem daselbst wohnenden italienischen Staatsangehörigen P. B. übergeben. Die französische Botschaft suchte nun um die Auslieferung dieses B. wegen Teilnahme an dem fraglichen Diebstahl durch Hehleri nach. Wir mußten das gestellte Begehren ablehnen, weil das dem B. zur Last gelegte Delikt in Genf begangen worden ist und es daher den dortigen Behörden zukommt, die Verfolgung

derselben vorzunehmen. Wir konnten uns auf einen ähnlichen Fall aus dem Jahre 1896 berufen, welcher vom Bundesgericht in entsprechendem Sinne entschieden worden ist (vgl. bundesger. Entscheid., Bd. XXII, S. 399 f.).

11. Die bernischen Behörden hatten den Antrag gestellt, es möchte bei der französischen Regierung die Rücklieferung eines Minderjährigen, der aus der Zwangserziehungsanstalt zu Trachselwald entwichen war und sich nach Frankreich geflüchtet hatte, erwirkt werden. Wir konnten diesem Ansuchen nicht Folge geben, da die französische Regierung die im Jahre 1880 zwischen der Schweiz und Frankreich auf dem Korrespondenzwege zu stande gekommene Vereinbarung betreffend die Rückleitung der aus einer Besserungsanstalt des einen Landes in das andere entwichenen Minderjährigen, veranlaßt durch einen Entscheid im Abgeordnetenhaus, im vorigen Jahr gekündet hat. Es ist hiervon den Kantonen durch Kreisschreiben vom 11. Mai 1901 Mitteilung gemacht worden (Bundesbl. 1901, III, 375). Infolgedessen kann die Zuführung junger Leute, welche sich aus schweizerischen Besserungsanstalten nach Frankreich geflüchtet haben, nur durch Einleitung eines Verfahrens bei dem zuständigen französischen Zivilgerichte, oder eventuell im Auslieferungsverfahren, wenn sie sich eines Auslieferungsdeliktes schuldig gemacht haben, erwirkt werden.

12. In einem Falle, in welchem wir bei der italienischen Regierung vorstellig wurden, daß ein von uns requiriertes Individuum seit vielen Wochen in Italien in Haft zurückbehalten werde, obwohl dasselbe schon längst in seine Auslieferung an die Schweiz eingewilligt habe, erwiderte das k. Justizministerium, daß, wenn auch der Verfolgte in seine Auslieferung einwillige, das gestellte Begehren ausschließlich als eine öffentliche Angelegenheit angesehen und dementsprechend nach den bezüglichen gesetzlichen Vorschriften behandelt werden müsse. Danach sei jedes Begehren der zuständigen italienischen Anklagekammer zur Entscheidung und dem Staatsrate zur Begutachtung zu unterbreiten.

13. Die Deutsche Gesandtschaft hatte um die Auslieferung des in Berlin wegen Betruges verfolgten deutschen Reichsangehörigen H. R. P. nachgesucht. Dieser befand sich zu Zürich in Haft, wohin er wegen eines ihm dort zur Last gelegten Verbrechens von Portugal ausgeliefert worden war. R. protestierte gegen seine Auslieferung an die deutschen Behörden und berief sich auf Art. 5 des schweizerisch-portugiesischen Auslieferungsvertrages vom 30. Oktober 1873, in welchem bestimmt ist, daß das ausgelieferte Individuum in keinem Fall wegen irgend

eines anderen vorangegangenen Verbrechens oder Vergehens, das nicht identisch ist mit demjenigen, welches die Auslieferung begründet hat, beurteilt oder bestraft werden darf. Infolgedessen veranlaßten wir in Berücksichtigung eines Entscheides des schweizerischen Bundesgerichtes vom Jahre 1877 betreffend einen ähnlichen Fall (s. bundesger. Entscheid., III, 108 ff.) unser Generalkonsulat in Lissabon, bei der portugiesischen Regierung anzufragen, ob sie ihre Zustimmung zur Auslieferung des R. an Deutschland wegen der in Frage kommenden Betrugshandlung gebe. Die Antwort war eine bejahende. Es erklärte die portugiesische Regierung, im vorliegenden Falle nicht zu verlangen, daß von seiten der Schweiz die Vorschrift von Art. 5 des schweizerisch-portugiesischen Auslieferungsvertrages innegehalten werde, und zwar, weil die Zulieferung an einen dritten Staat mit dem Sinne von Art. 8 und 19 des Vertrages im Einklang stehe, R. ein Angehöriger des requirierenden Staates sei und die Straftat, wegen deren seine Auslieferung verlangt werde, geringer sei als die, welche seiner Auslieferung von Portugal an die Schweiz zu Grunde gelegen habe. R. wurde daraufhin der verfolgenden deutschen Behörde zugeführt. Das gegen ihn in Zürich eingeleitete Strafverfahren wurde aufgehoben, da die Untersuchung ergeben, daß er sich des ihm dort zur Last gelegten Verbrechens nicht schuldig gemacht hat.

14. Gesuche um strafrechtliche Verfolgung von Schweizern, die im Ausland delinquent und sich in die Schweiz geflüchtet haben, sind uns im Berichtsjahre 38 (1901: 34) zugegangen, nämlich 30 von Deutschland, 5 von Frankreich, 2 von Liechtenstein und 1 von Österreich-Ungarn. Nach Prüfung der erhaltenenen Untersuchungsakten und Feststellung des Kantons, dem nach Maßgabe von Art. 2, Absatz 3, des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892 die Strafverfolgung zukommt, ließen wir der betreffenden Kantonsregierung die Akten zugehen, damit sie die Verfolgung des Beschuldigten veranlasse. Außerdem hatten wir uns mit 10 solchen Angelegenheiten aus früheren Jahren zu beschäftigen.

Von jenen Strafverfolgungsfällen hatten 10 am Ende des Jahres noch nicht die gerichtliche Erledigung gefunden.

Bei auswärtigen Staaten haben wir im Berichtsjahre 98 Begehren (1901: 83) um strafrechtliche Verfolgung von Angehörigen derselben, die nach Begehung strafbarer Handlungen in der Schweiz in ihre Heimat geflohen waren, gestellt, nämlich bei Bulgarien 1, bei Deutschland 75, bei Frankreich 7, bei Großbritannien 1, bei Italien 10, bei Österreich-Ungarn 2 und bei Rußland 2. Vom Vorjahre pendent gebliebene Fälle dieser Art waren 21, mit denen wir uns zu befassen hatten.

Am Schlusse des Jahres waren bezüglich 34 hiesseitiger Begehren die Berichte der auswärtigen Staaten über die Erledigung, die dieselben gefunden haben, noch nicht eingegangen.

15. Von der liechtensteinischen Regierung wurde anlässlich der Stellung eines Antrages um strafrechtliche Verfolgung eines schweizerischen Angehörigen, der sich auf liechtensteinischem Gebiete eines Diebstahls schuldig gemacht hatte, die Beobachtung des Gegenrechts gegenüber der Schweiz für einen ähnlichen Fall mit der Erklärung zugesichert, daß nach den dort geltenden Vorschriften liechtensteinische Untertanen, welche im Auslande eine strafbare Handlung begangen haben, bei ihrer Betretung im Inlande nie an das Ausland ausgeliefert, dagegen in Liechtenstein von selbst strafrechtlich verfolgt werden, ohne daß es erst eines Antrages des fremden Staates, in welchem das Delikt begangen wurde, bedarf. Dabei wird nur der Unterschied gemacht, daß die Verfolgung wegen eines Verbrechens unbedingt eintritt und nur die allfällig im Ausland erlittene Strafe in die nach dem liechtensteinischen Strafgesetze zu verhängende eingerechnet wird, während Vergehen und Übertretungen, welche Liechtensteiner im Auslande verübt haben, nur insoweit verfolgt werden, als dieselben in dem betreffenden fremden Staate noch nicht bestraft worden sind.

16. Der schweizerische Angehörige H. B., gewesener praktischer Arzt in Laufenburg (Aargau), wurde von der großherzoglich badischen Staatsanwaltschaft in Waldshut wegen fahrlässiger Körperletzung verfolgt, deren er sich dadurch schuldig gemacht hat, daß er unterlassen hatte, den einer Frau S. in Oberhof (Baden) wegen eines Unterschenkelbruches am 19. Oktober 1900 angelegten Gipsverband in den folgenden Tagen zu untersuchen und infolge dieser Pflichtvernachlässigung das betreffende Bein derart in brandige Zersetzung geriet, daß es am 8. November gleichen Jahres oberhalb des Knies amputiert werden mußte. B. stellte sich nicht bei der in der Sache auf den 14. Mai 1901 anberaumten Hauptverhandlung vor der Strafkammer des Landgerichtes Waldshut und ließ erklären, daß er auch zu einer späteren Verhandlung nicht erscheinen werde. Infolgedessen beantragte die badische Regierung mit Note vom 17. Juli 1901 beim Bundesrat, es möchte bewirkt werden, daß durch die schweizerischen Behörden die strafrechtliche Verfolgung des B. übernommen werde.

Wir gaben hiervon zunächst der aargauischen Regierung Kenntnis, damit sie die Gerichtsbehörden ihres Kantons zur Eröffnung des Strafverfahrens gegen B. veranlasse. Sie erwiderte jedoch,

daß die Strafbehörden des Kantons Aargau zur Übernahme der Strafverfolgung im vorliegenden Falle weder berechtigt noch verpflichtet seien, indem B. unterm 21. Juni 1901 seine Heimatschriften in Laufenburg zurückgezogen habe und seit dem 24. gleichen Monats eine Niederlassungsbewilligung im Kanton Baselstadt besitze. Mit Rücksicht hierauf machten wir die Angelegenheit bei den Behörden zu Basel anhängig. Die dortigen Gerichte erklärten sich aber in erster und zweiter Instanz zur Beurteilung des Falles als inkompetent, da B. zur Zeit der Begehung der Tat nicht im Kanton Baselstadt, sondern im Kanton Aargau gewohnt habe. Wir gelangten deshalb neuerdings an die aargauische Regierung, damit sie der Angelegenheit die von der badischen Regierung beantragte Folge geben lasse. Sie überwies nun die badischen Strafakten an die kantonalen Gerichtsbehörden und es erfolgte unterm 1. Mai 1902 eine Verurteilung des B. durch das Bezirksgericht Laufenburg, wobei ihm als Strafe eine Geldbuße von 1000 Fr. auferlegt wurde. Die Frage der Entschädigung der Frau S. war vorher gütlich zwischen den Parteien erledigt worden. Das Bezirksgericht Laufenburg hat in seinem Entscheide angenommen, daß der Gerichtsstand (forum domicilii) daselbst begründet sei, indem es sich ergeben habe, daß B. sowohl zur Zeit der Tat als auch zur Zeit der Anhebung der Klage durch die Geschädigten zu Waldshut, somit im Beginn der Untersuchung, und endlich auch im Zeitpunkte noch, als das großherzoglich badische Ministerium den Bundesrat um Übernahme der Strafverfolgung ersuchte, in Laufenburg gewohnt habe; er habe diesen Wohnort mit seiner Familie erst am 26. Juli 1901 verlassen. Die Veränderung des Wohnsitzes durch B. könne den einmal festgesetzten Gerichtsstand nicht beeinflussen; es sei von ihm offenbar beabsichtigt gewesen, durch sukzessive Veränderung des Aufenthaltsortes sich der Strafverfolgung zu entziehen.

III. Rogatorien.

17. Unser Justiz- und Polizeidepartement hatte sich während des Berichtsjahres mit der Übermittlung von 344 gerichtlichen Requisitorien zum Zwecke der Erwirkung ihrer Vollziehung zu befassen. 227 derselben bezogen sich auf Zivilangelegenheiten und 117 auf Strafsachen. Außerdem hatte es in 490 Fällen bei der Notifikation von Gerichtsakten mitzuwirken (1901 betrug die Gesamtzahl der Requisitorien und Zustellungen 383, 1900: 380).

Vom Auslande sind hiervon 117 Requisitorien und 410 Gerichtsakte zur Vollziehung beziehungsweise Zustellung eingelangt;

von der Schweiz gingen 227 Requisitorien und 80 Gerichtsakte ans Ausland.

18. Ein Ansuchen der kais. Deutschen Regierung, die Amtsstellen der schweizerischen Kantone mitteilen zu wollen, an welche sich die deutschen Gerichtsbehörden wegen Rechts-hülfe in Strafsachen unmittelbar wenden können, veranlaßte uns, darüber Erhebungen in den Kantonen zu machen. Auf Grund der erhaltenen Angaben waren wir im stande, ein bezügliches Verzeichnis festzustellen und der deutschen Regierung zu übermachen.

19. Verschiedene Vorgänge veranlaßten uns, die kantonalen Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß es die konstitutionelle Organisation der Schweiz nicht gestatte, fremden Staaten zur Erreichung militärischer Zwecke behülflich zu sein, und daß daher bezügliche Gesuche um Einvernahme von Personen oder um Zustellung von Militärakten und dergleichen abzulehnen seien (s. Kreisschreiben an die Kantonsregierungen, im Bundesbl. 1901, II, 904).

20. Das französische Ministerium der Justiz hat sich veranlaßt gesehen, durch Zirkular vom 10. April 1902 den Generalprokuratoren in den an die Schweiz angrenzenden Departementen den modus vivendi in Erinnerung zu bringen, welcher im Jahre 1885 mit Bezug auf den Verkehr zwischen den französischen und schweizerischen Behörden in Strafsachen vereinbart worden ist und wonach im Einklang mit Art. 12 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 9. Juli 1869 eine gegenseitige direkte Korrespondenz nur für die Beschaffung von Auszügen aus den Strafregistern und Strafurteilen eintreten kann, während im übrigen der Verkehr in der Regel (dringliche Fälle ausgeschlossen) auf dem diplomatischen Weg stattfinden soll.

Den Kantonen ist seinerzeit jener modus vivendi durch Kreisschreiben vom 20. Januar 1885 (Bundesbl. 1885, I, 189) zur Kenntnis gebracht worden. Wir teilten ihnen nun auch das fragliche neue Zirkular des französischen Justizministeriums mit, damit die in Betracht kommenden kantonalen Behörden auf dasselbe aufmerksam gemacht werden können.

21. In Anbetracht der italienischen Gesetzgebung hat es die italienische Regierung für geboten erachtet, für die Erwirkung der Zustellung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Akten in der Schweiz anstatt dem bisherigen direkten Verkehr zwischen den beidseitigen Gerichtsbehörden den

diplomatischen Weg einzuschlagen. Hierdurch wird indessen für das Verfahren der schweizerischen Behörden nichts geändert. Es findet die Übermittlung der fraglichen Aktenstücke seitens der Schweiz an Italien auf dem in Art. III des Protokolles zu den schweizerisch-italienischen Verträgen von 1868 vorgesehenen Weg statt, indem das Bundesgericht und die kantonalen Obergerichte sie jeweilen dem Prokurator des zuständigen italienischen Appellhofes zugehen lassen, der für die Zustellung der Aktenstücke an den Adressaten gegen Erhebung einer Empfangsbescheinigung besorgt ist. Wir haben den Kantonsregierungen mit Kreisschreiben vom 29. Dezember 1902 hiervon Mitteilung gemacht.

IV. Heimschaffungen.

22. Die Zahl der Fälle von Heimschaffungen verlassener Kinder, Geisteskranker und der öffentlichen Wohltätigkeit anheimgefallener Personen belief sich im Berichtsjahre auf 155 (1901: 166, 1900: 162) und betraf 210 Personen.

Die Schweiz wurde seitens des Auslandes um die Heimschaffung von 68 Personen (54 Gesuche umfassend) angegangen, nämlich von 18 verlassenen Kindern, 30 Geisteskranken und 20 Hilfsbedürftigen. Aus Frankreich liefen 37 Gesuche ein, aus Deutschland 9, aus Österreich-Ungarn 4, und aus Rußland, Norwegen, Luxemburg und China je 1. Von den 68 Personen wurden 47 als schweizerische Angehörige ermittelt und übernommen, 10 dagegen wurden nicht anerkannt, während die Begehren in 6 Fällen zurückgezogen und in 5 Fällen durch Genesung oder Todesfall gegenstandslos geworden sind.

Die Schweiz stellte an das Ausland auf diplomatischem Wege 101 Heimschaffungsbegehren betreffend 142 Personen. Davon entfielen auf Frankreich 42 Begehren, auf Italien 41, auf Österreich-Ungarn 7, auf Deutschland 5, auf Nordamerika und Rußland je 2 und auf Dänemark und Belgien je 1. Von den 142 Personen wurden 95 vom Auslande als Angehörige anerkannt und heimgeschafft, die Übernahme von 1 Person wurde abgelehnt, bei 26 Personen wurden die Begehren zurückgezogen und bei 20 derselben sind die hierauf bezüglichen Ansuchen gegenstandslos geworden.

Außerdem sind von Deutschland 38 Gesuche um Bewilligung des Durchtransportes von 40 Hilfsbedürftigen oder geisteskranken Italienern über schweizerisches Gebiet auf Kosten des requirierenden Staates, sowie ein ähnliches Begehren vom Groß-

herzogtum Luxemburg, eingegangen. Sämtlichen Gesuchen ist entsprochen worden.

23. Nach der Erklärung zwischen der Schweiz und Italien, betreffend den Polizeidienst in den Gotthardbahnstationen zu Chiasso und Luino vom 11. November 1884/12. Januar 1885 dürfen keine Individuen heimlich in das Gebiet des andern Staates übergesetzt werden. Sie müssen stets von der Polizei des einen Staates an die Polizei des andern Staates übergeben und mit einem Transportbefehl begleitet werden.

Während in früheren Jahren die Durchführung dieser Bestimmungen seitens des Königreichs Italien der Schweiz zu keinen Bemerkungen Anlaß gegeben hat, sahen sich im Laufe des Berichtsjahres einige Kantone, insbesondere der Kanton Tessin, veranlaßt, bei den Bundesbehörden darüber Beschwerde zu führen, daß italienische Polizeibehörden einen großen Teil der wegen Mittellosigkeit in Italien zur Last fallenden deutschen Staatsangehörigen nicht mehr unserer Grenzpolizei zum Durchtransporte durch die Schweiz auf Kosten von Italien übergaben, sondern den Auszuweisenden Eisenbahubillets zur Reise über die Schweizergrenze verschafften und es sodann den tessinischen Behörden und denjenigen der andern Kantone überließen, auf ihre Kosten den Durchtransport durch die Schweiz nach Deutschland zu besorgen.

Der Bundesrat sah sich deshalb veranlaßt, die königlich italienische Regierung zu ersuchen, den ehevorigen Zustand wieder herzustellen, d. h. die italienischen Polizeibehörden anzuweisen, die Bestimmungen des Abkommens vom Jahre 1884 genau zu beachten, wie dies in früheren Jahren auch der Fall gewesen ist.

24. Vom 10. Mai bis 26. Oktober 1901 wurden aus Deutschland, gewöhnlich in zahlreicheren Gruppen, an unsere Nordgrenze geführt zum Durchtransport durch die Schweiz nach Italien: Aus dem Großherzogtum Luxemburg über Basel 200, aus verschiedenen Staaten des Deutschen Reiches: über Basel 556, über Schaffhausen 30 und über Rorschach 1, zusammen 787, wegen Mittellosigkeit ausgewiesene italienische Staatsangehörige. Die Transportkosten bis an die italienische Grenze in Chiasso wurden der Schweiz sowohl vom Großherzogtum Luxemburg, als auch von den verschiedenen deutschen Staaten für alle diese heimgeschafften Personen bezahlt. Die hierauf bezüglichen Verhandlungen haben aber erst im Berichtsjahre ihre Erledigung gefunden.

25. Auch in diesem Jahre haben sich für die Schweiz Unannehmlichkeiten ergeben in Fällen, in welchen sie auf diplomatischem Wege die Einwilligung der französischen Regierung zur Heim-

schaffung von in der Schweiz der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallenden mittellosen kranken, oder unheilbaren, aber immerhin transportfähigen französischen Staatsangehörigen verlangt hat. Eine solche Einwilligung vermag die französische Regierung häufig nicht zu erteilen, da die französische Gesetzgebung für keine Behörden Frankreichs irgend eine obligatorische Pflicht zur Unterstützung von Kranken, Unheilbaren oder Greisen enthält, so daß man weder einer französischen Gemeinde noch dem französischen Staate eine durch gesetzliche Vorschriften begründete Verpflichtung zur Unterstützung solcher Personen zumuten darf.

Nach Art. 5 des Niederlassungsvertrages mit Frankreich vom 23. Februar 1882 sollen zwar die Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche im andern wohnhaft sind und in die Lage kommen sollten, durch gesetzliche Verfügung u. s. w. weggewiesen zu werden, zu jeder Zeit samt Familie in ihrer ursprünglichen Heimat wieder aufgenommen werden. Frankreich hat sich denn auch nie geweigert, seine Angehörigen wieder anzunehmen. Aber wenn bei einer auf diplomatischem Wege begehrten Heimschaffung der ersuchte Staat die Bewilligung erteilt zur Heimschaffung, so übernimmt dieser Staat nach heutiger Anschauung damit zugleich die moralische Verpflichtung, sich nun auch um die weitere Versorgung des Heimzuschaffenden zu bekümmern, was eben die französische Regierung infolge des oben hervorgehobenen Mangels am Vorhandensein einer gesetzlichen Verpflichtung zur Armenunterstützung nicht kann. Es bliebe somit einer schweizerischen Gemeinde nichts anderes übrig, als einen ihr wegen Mittellosigkeit zur Last fallenden kranken, unheilbaren, oder greisen französischen Staatsangehörigen polizeilich an die französische Grenze zu stellen, wo ihm beim Vorhandensein der erforderlichen Ausweisschriften den Eintritt in sein Heimatland niemand verwehren, aber auch keine Behörde für ihn sorgen würde. Daß unsere oft stark belasteten Gemeinden in solchen Fällen aus Humanitätsgründen von dem ihnen vertraglich zustehenden Rechte der polizeilichen Heimschaffung solcher kranker Ausländer unter den vorliegenden Verhältnissen keinen Gebrauch machen, gereicht ihnen nur zur Ehre.

V. Verschiedenes.

26. Eine Anregung Frankreichs bezüglich des Abschlusses eines Vertrages zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend gegenseitige Übernahme von Zigeunerbanden gab dem Justiz- und Polizeidepartement Anlaß, für die Übernahme solcher Banden das

Vorhandensein folgender Voraussetzung als notwendig zu bezeichnen :

1. Den Nachweis, daß der Transit durch die Schweiz notwendig ist, damit die betreffenden Banden auf kürzestem Wege ihr Heimatland erreichen können, und daß der Heimatstaat sich bereit erklärt hat, sie zu übernehmen, eventuell, daß auch zwischenliegende Länder den Transit ihrerseits übernehmen.

2. Daß die Durchtransportkosten von demjenigen Staat getragen werden, der den Durchtransport wünscht.

Bei Behandlung dieser Frage wurde zugleich daran erinnert, daß nicht nur Frankreich und die Schweiz, sondern noch alle möglichen übrigen Länder von solchen Nomadenbanden mehr oder weniger belästigt werden. Es ergebe sich daraus die Notwendigkeit, daß eine Vereinbarung auf der oben angedeuteten Basis nicht nur Frankreich und die Schweiz, sondern eine größere Zahl von Staaten umfassen sollte.

C. Bundesanwaltschaft.

I. Bundesstrafrecht.

1. Die im letzten Jahre unerledigt gebliebenen Fälle von Eisenbahngefährdung haben im Berichtsjahre ihre Erledigung gefunden, und zwar endigte von den 8 Fällen, in denen böswillige Absicht vorgelegen hatte, nur einer mit Verurteilung des Urhebers, in den andern 7 mußte das Strafverfahren eingestellt werden, weil die Täterschaft nicht hatte ermittelt werden können; bei den 16 Fällen, welchen Fahrlässigkeit zu Grunde gelegen hatte, erfolgte in 10 derselben Verurteilung und in 4 Freisprechung des oder der Angeschuldigten, in 2 Fällen mußte die angehobene Untersuchung mangels genügenden Schuldbeweises sistiert werden.

In dem noch aus dem Jahr 1900 hängig gewesenen Fall von fahrlässiger Eisenbahngefährdung erfolgte im Berichtsjahr endgültige Freisprechung des Angeschuldigten.

2. Im Jahr 1902 wurden behandelt:

108 Gefährdungen des Eisenbahnbetriebes,

40 Gefährdungen des Tramwaybetriebes,

3 Gefährdungen des Postbetriebes,

1 Gefährdung des Dampfschiffbetriebes.

3. Absichtliche Gefährdungen waren herbeigeführt worden durch:

| | | |
|--|-------|--------|
| a. Legen von Gegenständen auf das Geleise in | 10 | Fällen |
| b. Steinwürfe gegen Eisenbahnzüge in | 22 | " |
| c. Schießen gegen Eisenbahnzüge oder Postwagen in | 4 | " |
| d. Bahnbeschädigung in | 3 | " |
| e. Verkeilen einer Weiche in | 1 | Fall |
| f. Tötlichen Angriff gegen einen auf der Fahrt befindlichen Postwagen in | 1 | " |
| | <hr/> | |
| | 41 | Fälle. |

Keine Folge wurde gegeben: einem Fall, weil keine erhebliche Gefahr vorhanden war und fünf andern Fällen, weil den jugendlichen Angeschuldigten gegenüber eine strafrechtliche Zurechnung nicht stattfinden konnte.

Von den 35 zur Beurteilung an die kantonalen Gerichte gewiesenen Fällen fanden nur 4 ihre Erledigung durch Verurteilung der Angeklagten; in 25 derselben mußte die Untersuchung sistiert werden, weil die Täterschaft nicht ermittelt werden konnte, und 6 Fälle sind noch unerledigt.

4. Bei den fahrlässigen Gefährdungen handelte es sich um:

| | | |
|---|-------|--------|
| a. Erfolgten oder drohenden Zusammenstoß von Zügen oder Zugteilen | 41 | Fälle |
| b. Entgleisungen | 22 | " |
| c. Kollision mit Fuhrwerken | 33 | " |
| d. auf dem Bahnkörper liegende Gegenstände | 2 | Fälle |
| e. Entlaufen von Wagen | 3 | " |
| f. Verunglückung von Passagieren oder Bahnpersonal | 6 | " |
| g. auf dem Bahnkörper befindliches Vieh | 1 | Fall |
| h. zu schnelles Fahren mit einem Tramwagen | 1 | " |
| i. unbefugtes Öffnen von Barrieren | 1 | " |
| k. Sturz eines Postwagens über die Straßenböschung | 1 | " |
| | <hr/> | |
| | 111 | Fälle. |

Hiervon gab man keine Folge: 22 Fällen, weil eine erhebliche Gefährdung nicht konstatiert worden war, 25 mangels eines strafbaren subjektiven Verschuldens, und einem Falle wegen jugendlichen Alters des Beklagten.

Von den 63 zur Beurteilung an die kantonalen Gerichte überwiesenen Fällen endigten 10 mit Freisprechung, 22 mit Verurtei-

lung des oder der Angeschuldigten; die eingeleitete Untersuchung wurde sistiert in 9 Fällen mangels genügenden Schuldbeweises, und in 2 Fällen, weil die Täterschaft nicht ermittelt werden konnte.

20 Fälle sind noch unerledigt.

5. In einem der letztes Jahr unerledigt gebliebenen Fälle von Störung des Telephon- und Telegraphenbetriebes durch Zerschlagen von Isolatoren erfolgte Verurteilung der Angeschuldigten, in den zwei andern Fällen mußte die Untersuchung eingestellt werden wegen jugendlichen Alters der Beklagten, beziehungsweise weil die Täterschaft nicht ermittelt werden konnte.

Im Berichtsjahre kamen 10 solcher Fälle zur Behandlung; 7 davon wurde keine strafrechtliche Folge gegeben, und zwar 5 derselben wegen jugendlichen Alters der Angeschuldigten und 2 weil keine strafbare Absicht vorlag. Die 3 zur Beurteilung an die Gerichte gewiesenen Fälle endigten mit Verurteilung der Angeklagten.

6. Zwei aus dem Vorjahre noch ausstehende Urteile betreffend Fälschungen im Militärdienstbüchlein sind seither eingelangt; im Berichtsjahre wurden 8 solcher Fälle zur Beurteilung an die Gerichte gewiesen, bei 3 derselben mußte das Verfahren eingestellt werden wegen Verjährung des Vergehens beziehungsweise weil der Aufenthalt des Täters nicht ermittelt werden konnte. Einem Falle wurde in bundesstrafrechtlicher Beziehung keine weitere Folge gegeben, weil nach Maßgabe der im Berichtsjahre erschienenen bundesrätlichen Verordnung über das militärische Kontrollwesen, datiert 15. August 1902, Art. 51 ff., eine im Militärdienstbüchlein vorgenommene Fälschung nur dann zum Gegenstand eines strafgerichtlichen Verfahrens zu machen ist, wenn derselben gewinnsüchtige Absicht zu Grunde gelegen hat. (Vgl. A. S. n. F. XIX, 138.)

7. Sechs aus dem Vorjahr noch ausstehend gewesene Urteile betreffend Amtsdelikte begangen durch Postangestellte sind seither eingelangt. Im Berichtsjahre wurden 9 derartige Fälle an die kantonalen Gerichte gewiesen, hiervon endigten 5 mit Verurteilung der Angeschuldigten, in einem derselben wurde die Untersuchung mangels genügenden Schuldbeweises aufgehoben, und 3 Fälle sind zurzeit noch unerledigt.

8. Im Berichtsjahre sind zwei durch Bundesratsbeschluß aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft ausgewiesene Anarchisten wegen Übertretung der Landesverweisung den Gerichten über-

wiesen worden; der eine wurde bereits zu einer entsprechenden Strafe verurteilt, das andere Urteil steht noch aus.

9. Ein Provisionsreisender in Zürich, der sich des Vergehens der Werbung für fremden Kriegsdienst schuldig gemacht hatte, wurde den zürcherischen Gerichten überwiesen und von denselben zu zwei Monaten Gefängnis und Fr. 50 Geldbuße verurteilt.

10. Zu Händen des Bundesgerichtes hat die Bundesanwaltschaft im Berichtsjahre 9 Auslieferungsfälle begutachtet.

11. An Begnadigungsgesuchen lagen 30 vor, dieselben bezogen sich auf Bestrafungen, welche ausgesprochen worden wegen:

| | |
|--|----|
| a. Eisenbahngefährdung | 12 |
| b. Übertretung des Bundesgesetzes über Fabrikation und Vertrieb von Zündhölzchen | 8 |
| c. Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen | 5 |
| d. Übertretung des Fischereigesetzes | 3 |
| e. Übertretung des Zoll- und des Alkoholgesetzes. | 3 |
| f. Widerhandlung gegen die Viehsuchenpolizei | 1 |

Von diesen Gesuchen wurden dem Bundesrate zu Händen der Bundesversammlung 19 in empfehendem, 11 in abweisendem Sinne begutachtet.

Bezüglich der weiteren Behandlung dieser Begnadigungsgesuche durch Bundesrat und Bundesversammlung verweisen wir auf die im Bundesblatt enthaltenen betreffenden Berichte und Verzeichnisse der Verhandlungsgegenstände der Bundesversammlung Vgl. Bundesbl. 1902, I, 936, 938, 940, 1059, 1061; II, 321, 822, 896; III, 385, 610, 615, 619, 621, 885; IV, 205, 207, 209, 211, 213, 215, 413, 415, 417; V, 446, 448, 450, 453, 456, 609, 771.

II. Widerhandlungen gegen eidgenössische Fiskalgesetze.

12. Die im Jahre 1901 noch ausständig gewesenen Urteilsprüche in 2 Fällen von Widerhandlung gegen das Zollgesetz sind seither eingetroffen und lauteten auf Verurteilung der Beklagten.

Im Berichtsjahre wurden an die Gerichte gewiesen:

- 1 Fall von Widerhandlung gegen das Postregal,
- 1 Fall von Widerhandlung gegen das Zoll- und das Alkoholgesetz und
- 5 Fälle von Widerhandlung gegen das Zollgesetz.

In 2 dieser Fälle wurde die Strafklage zurückgezogen, weil sich die Angeschuldigten nachträglich unterzogen und die administrativ ausgesprochenen Bußen bezahlten, in den übrigen 5 Fällen erfolgte Verurteilung der Beklagten zu entsprechenden Strafen.

III. Heimatlosenwesen.

Die alten Fälle von Einbürgerung Heimatloser, von deren Überweisung an die Bundesanwaltschaft im letzten Jahresbericht die Rede war, sind sämtlich bis Ende 1902 durch Bundesratsbeschlüß gemäß Anträgen des Generalanwaltes zur Erledigung gelangt. In einem derselben hat eine Gemeinde des Kantons Graubünden die Durchführung des Rechtsstreites gegen Tessin als bloße interkantonale Bürgerrechtsstreitigkeit übernommen, ein anderer wird infolge Einsprache gegen den Entscheid des Bundesrates noch vor das Bundesgericht gelangen.

IV. Gutachten.

1. Über die Strafbarkeit eines Mannes, der auf einen bemannten freischwebenden Militärballon scharfe Schüsse abgefeuert, sprach sich der Generalanwalt dahin aus:

Rechtlich liegt unzweifelhaft eine rechtswidrige und vorsätzliche Handlung vor, die, wenn dem Schützen nachgewiesen werden könnte, daß er die Anwesenheit von Menschen im Korbe des Ballons beobachtet und seine Schüsse auf diese gerichtet hätte, sich als Versuch von Tötung oder von Körperverletzung qualifizieren würde. Für den Fall aber, als der Schütze glaubhaft machen kann, daß er nur gegen eine körperliche Sache geschossen, stellt sich seine Handlung dar als Versuch der Beschädigung einer Sache in dem dem Ballon und seinem Inhalt an Instrumenten gleich kommenden Werte.

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit der in Art. 48 des Bundesgesetzes über Ausgabe und Einlösung von Banknoten genannten Leiter und Geschäftsführer von Emissionsbanken ist nur dann und soweit vorhanden, als sie in ihren an den Bundesrat abzugebenden Bilanzen u. s. w. die Geschäftsverhältnisse der Bank in wesentlich unwahrer Weise falsch darstellen oder verdecken. Der französische Text des Gesetzes: „s'ils donnent un exposé faux ou inexact“ ist diesfalls an Hand des deutschen zu interpretieren, ebenso der italienische.

3. Die Vorschrift des Art. 9, letzter Satz, des Postregalgesetzes, wonach die Postverwaltung auf Begehren einer kompetenten Gerichts- oder Polizeibehörde Auskunfterteilung über den Verkehr zwischen bestimmten Personen verfügen kann, soll denjenigen, welche mit Benutzung der Postanstalt in idealen oder in materiellen Rechten geschädigt worden sind, die Möglichkeit gewähren, mit Hilfe der Organe der Postverwaltung sich Genugtuung zu verschaffen. Das Interesse des rechtsuchenden Bürgers wird in dieser Ausnahmebestimmung mit Recht höher gewertet als dasjenige seines Widerpartes, der ihn in seinen Rechten gekränkt hat.

4. Bei Begnadigungsgesuchen von Personen, welche wegen Zuwiderhandlung gegen Bundesstrafgesetze bestraft wurden, hat die Bundesversammlung nach Art. 174 der Bundesstrafrechtspflege nur über die ganze oder teilweise Aufhebung der eigentlichen Strafe, sei es Freiheitsentziehung, sei es Geldbuße, zu entscheiden. Für Gesuche um Rehabilitation (Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte) gelten die besondern Bestimmungen des Art. 175 des erwähnten Gesetzes. Die Kosten des Prozesses aber haben, wie aus Art. 125 p und 126 b daselbst mit aller Deutlichkeit hervorgeht, im Bundesstrafprozesse nicht den Charakter der Strafe, sondern denjenigen einer besonderen pekuniären Nebenfolge des Urteilspruches.

V. Politische Polizei.

Abgesehen von der Ausweisung eines fremden Anarchisten (vgl. Bundesbl. 1902. II, 953) sind im Berichtsjahre keine besondern Maßnahmen notwendig geworden.

D. Versicherungsamt.

Der 15. Spezialbericht des eidgenössischen Versicherungsamtes über das Geschäftsjahr 1900 wurde veröffentlicht auf Beschluß des Bundesrates vom 27. März 1902.

Im Laufe des Berichtsjahres gelangten an das Versicherungsamt 6 Konzessionsgesuche. Zwei der Gesuchsteller haben ihr Gesuch wieder zurückgezogen, der eine, weil er sich nicht dazu verstehen konnte, die vom Aufsichtsamt geforderten eingehenden Mitteilungen über die Grundlagen der Gesellschaft zu machen, der andere, weil ihm bedeutet wurde, daß das Versicherungsamt sein Gesuch beim Bundesrat zur Zeit nicht unterstützen könne.

Erfolgreich war das Gesuch einer waadtländischen Pferdeversicherungsanstalt, deren Geschäftsbetrieb bisher auf den Kanton Waadt beschränkt war, nämlich der Assurance Mutuelle Chevaline Suisse. Diese Gesellschaft erhielt die Konzession durch Bundesratsbeschluß vom 8. Dezember 1902.

3 Konzessionsgesuche waren am Schluß des Berichtsjahres noch pendent.

Die 5 im Bericht des Vorjahres als noch schwebend bezeichneten Konzessionsgesuche wurden von den betreffenden Gesellschaften nicht mehr aufrecht erhalten.

2 Konzessionen haben eine Erweiterung erfahren: Die Unfallversicherungsgesellschaft Assurance Mutuelle Vaudoise contre les Accidents, die bisher nur solche Arbeitgeber, die bei der Gesellschaft gegen die Folgen der Haftpflicht versichert waren, auch für ihre Person gegen Einzelunfall versicherte, hat die Einzelunfallversicherung allgemein eingeführt.

Die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat ihren Geschäftsbetrieb auf die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl ausgedehnt.

Eine Konzessionserneuerung mußte im Berichtsjahre nicht erteilt werden. Auch ein Konzessionsverzicht fand nicht statt.

Die Gesamtzahl der Korrespondenzen im Jahre 1902 beträgt 3269, nämlich 1721 eingehende und 1548 ausgehende. Weitaus die Mehrzahl dieser Korrespondenzen bezieht sich auf die eigentliche Aufsicht, sie haben namentlich zum Gegenstand die Vorlage und Behandlung von Versicherungsmaterial, wie Versicherungsbedingungen, Tarife, Policenformulare, Prospekte u. s. w., ferner die Besprechung neuer Statuten und der Geschäftsberichte der Gesellschaften oder die Behandlung anderer versicherungstechnischer, finanzieller oder rechtlicher Fragen. Vorträge an den Bundesrat wurden 158 erstattet.

Wie immer, beschränkte sich die Tätigkeit des Versicherungsamtes nicht auf die ihm durch das Gesetz zugewiesene Aufgabe der Beaufsichtigung der konzessionierten Versicherungsgesellschaften, es wurde vom schweizerischen Publikum und selbst von Ausländern in zahlreichen Fällen als Auskunftsstelle für die mannigfaltigsten, das Versicherungswesen betreffenden Fragen benutzt. Die Auskunftserteilung fand teils schriftlich, teils durch persönliche Beratung statt, wie denn überhaupt die mündliche Behandlung der Geschäfte von Wichtigkeit ist. In vielen Fällen ist diese Form der Behandlung unerlässlich.

Ein Bild der Tätigkeit des Versicherungsamtes als Auskunftsstelle gibt folgende Zusammenstellung. Schriftliche Anfragen dieses

Inhalts gelangten an das Amt: Über Solidität, Leistungsfähigkeit, Geschäftsbetrieb, Versicherungsbedingungen von Lebensversicherungsgesellschaften 146, von Feuer- und Unfallversicherungsgesellschaften 58, von andern Gesellschaften 3; bezüglich Rückkauf, Reduktion oder Umwandlung von bestehenden Versicherungsverträgen 23; Anfragen privatrechtlicher Natur 31. Nicht weniger zahlreich sind die in Audienz gegebenen Auskünfte. Außerdem wurden ein größeres Rechtsgutachten und 4 umfangreichere Gutachten versicherungstechnischer Natur an Amtsstellen und private Hilfsgesellschaften erstattet.

Die Eigenschaft als Aufsichtsbehörde auferlegt dem Versicherungsamt die Pflicht, bei allen Anfragen den Standpunkt strenger Neutralität zu wahren. Daher mußte es z. B. bei der häufig vorkommenden Erkundigung, welche von mehreren Gesellschaften die vertrauenswürdigste sei, sich darauf beschränken, auf die Tatsache der Konzessionierung und auf den Spezialbericht des Versicherungsamtes hinzuweisen. Anfragen privatrechtlicher Natur wurden beantwortet, soweit dies geschehen konnte ohne Verletzung des in Art. 13 des Aufsichtsgesetzes aufgestellten Grundsatzes, nämlich daß alle Streitigkeiten privatrechtlicher Natur zwischen Unternehmungen unter sich oder zwischen diesen und den Versicherten, beziehungsweise Versicherungsnehmern der Richter zu entscheiden habe.

Infolge der Beschwerden mehrerer Feuerversicherungsgesellschaften veranstaltete das Versicherungsamt im Berichtsjahre eine Enquête über die sogenannte Chômageversicherung, Versicherung gegen Betriebseinstellung. Die Folge war der Beschluß des Bundesrates vom 9. Mai, der die bisher von einigen Gesellschaften in Anwendung gebrachte Form der Versicherung, wonach für Chômage-Schaden ohne weitere Prüfung ein zum voraus bestimmter Prozentsatz der Entschädigung für direkten Schaden hinzubezahlt wurde, untersagte und die Chômage-Versicherung nur noch unter gewissen einschränkenden Bedingungen und Kautelen gestattete. Der Bundesratsbeschluß wurde im Bundesblatt publiziert (Bundesbl. 1902, III, 359) und die gedruckten Motive wurden den Feuerversicherungsgesellschaften mitgeteilt und an sonstige Interessenten abgegeben.

Ein Ereignis, das auch die Tätigkeit des Versicherungsamtes in Anspruch nahm, war der Zusammenbruch der französischen Lebensversicherungsgesellschaft „Caisse Générale des Familles“. Die Angelegenheit berührte zwar insofern das Versicherungsamt nicht direkt, als die in Konkurs geratene Gesellschaft die eidgenössische Konzession nicht erhalten und auch seit dem Bestehen der Aufsichtsbehörde in der Schweiz keine Versicherungsverträge mehr

abgeschlossen hatte. Die Gesellschaft unterstand somit bis zur Abwicklung ihrer schweizerischen Verpflichtungen nicht der Aufsicht des Bundes, sondern der Kantone (Art. 14, Al. 3, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885). Das eidgenössische Versicherungsamt hat es gleichwohl als seine Pflicht betrachtet, zur Wahrung der Interessen der schweizerischen Versicherten im Konkurs der Caisse Générale des Familles nach Kräften beizusteuern.

Ein Beamter des japanischen Versicherungsamtes, von seiner Regierung beauftragt, die Staatsaufsicht über die Versicherungsunternehmungen in andern Ländern zu studieren, hielt sich zu diesem Zwecke einige Tage beim eidgenössischen Versicherungsamt auf.

Einer Gesellschaft wurde wegen mehrfacher Verletzung der Vorlagepflicht (Art. 2 und 4 des Aufsichtsgesetzes) auf Antrag des Versicherungsamtes vom Bundesrat eine Buße von Fr. 200 auferlegt.

Dreimal sah sich das Versicherungsamt veranlaßt, gestützt auf Art. 11, Ziffer 1, des Aufsichtsgesetzes bei den kantonalen Behörden Strafanzeige zu machen. In einem Falle handelte es sich um eine Zeitung, die, ohne von einer konzessionierten verantwortlichen Gesellschaft ermächtigt zu sein, ihre Abonnenten gegen Unfall versicherte. Der Verleger der Zeitung wurde zu einer Buße von Fr. 100 verurteilt. In 2 Fällen erfolgte der Strafantrag gegen die Vertreter ausländischer Gesellschaften, die unbefugter Weise im Gebiete der Schweiz Versicherungsgeschäfte betrieben. Das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt verurteilte die schuldigen Vertreter einer deutschen Gesellschaft zu Bußen von Fr. 300, 200 und 80. Das Urteil des Genfer Gerichts bezüglich einer französischen Gesellschaft steht noch aus.

In dem im Geschäftsbericht des Vorjahres erwähnten Strafprozess gegen P. Barral, Vorsteher der apostolischen Schule in Immensee, hat das Gericht des Kantons Schwyz noch keinen Entscheid gefällt. Die Angelegenheit ist somit noch unerledigt.

In Ausführung des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1888 sind dem Versicherungsamt 30 Urteile mitgeteilt worden, in denen eine konzessionierte Gesellschaft Partei ist. Diese Urteile lassen sich gruppieren wie folgt:

1. Nach den Versicherungsbranchen: Lebensversicherung 4, Unfall- und Haftpflichtversicherung 22, Feuerversicherung 2, Viehversicherung 3.

2. Nach den Instanzen, von denen sie gefällt wurden: Erste Instanz 15, zweite Instanz (kantonale) 13, Bundesgericht 2.

3. Nach der Nationalität der Gesellschaften: Schweiz 17, Frankreich 11, Deutschland 2.

4. Nach den Kantonen der urteilenden Gerichte: Bern 6, Zürich 6, Waadt 4, Baselstadt 3, St. Gallen 2, Genf 2, Aargau 2, Solothurn 1, Baselland 1, Neuenburg 1, Wallis 1, Bundesgericht als einzige Instanz 1.

In 11 Fällen trat die Gesellschaft als Klägerin auf, in 9 Fällen hat sie den Prozeß gewonnen, in 1 Fall verloren und in 1 Fall wurde ein gerichtlicher Vergleich geschlossen.

In 19 Fällen war die Gesellschaft Beklagte, wobei in 7 Fällen der Prozeß zu ihren Gunsten, in 12 Fällen zu Gunsten der Kläger entschieden wurde.

Gesetzesentwurf über den Versicherungsvertrag. Es gelangten 2 Abänderungsvorschläge an das Departement, die vom Versicherungsamt und vom Gesetzesredaktor unter Beiziehung von Mathematikern behandelt wurden. Eine Vorlage des Departements an den Bundesrat ist in Vorbereitung.

Das Personal des Versicherungsamtes hat im Berichtsjahre keine Änderung erfahren.

Die von den Gesellschaften zu leistende Staatsgebühr (Art. 12, Al. 1, des Aufsichtsgesetzes) ergab im Jahre 1902 Fr. 54.711.85 (gegen Fr. 53.636.70 im Vorjahre). Außerdem wurde eine Buße von Fr. 200 entrichtet.

Der Verkauf des Berichtes brachte im Subskriptionsweg Fr. 2562. 10, im Kommissionsverlag Fr. 408. 30 (gegen Fr. 2416 und Fr. 211. 50 im Vorjahre) ein.

E. Amt für geistiges Eigentum.

Allgemeines.

Die beiden am 14. Dezember 1900 in Brüssel getroffenen Vereinbarungen zwischen den Staaten der internationalen Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums sind am 14. September in Kraft getreten; dem Zusatzabkommen betreffend Änderung der Konvention vom 20. März 1883 und des zugehörigen Schlußprotokolls sind bis zu jenem Datum die Schweiz, Belgien, Dänemark, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Norwegen, die Niederlande, Portugal, Schweden und Tunis beigetreten und dem Zusatzabkommen zur

Übereinkunft vom 14. April 1891, betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken, die Schweiz, Belgien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Portugal und Tunis. Für die Anmeldung von Marken schweizerischen Ursprungs zur internationalen Eintragung hat der Bundesrat am 28. Oktober ein neues Regulativ aufgestellt.

Am 26. Mai wurde zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich ein Abkommen zur Abänderung des Übereinkommens vom 13. April 1892, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, vereinbart. Dasselbe wurde am 29. September vom Nationalrat und am 2. Oktober vom Ständerat genehmigt. Es ist noch nicht in Kraft getreten.

Durch das am 1. April in Kraft erwachsene Bundesgesetz betreffend die Organisation des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements haben die mit der materiellen Prüfung der Patentgesuche betrauten Beamten die Benennung „technische Experten“ erhalten, und es sind die technischen Experten I. Klasse in die zweite, diejenigen II. Klasse in die dritte und diejenigen III. Klasse in die vierte Besoldungsklasse eingereiht worden.

Personal.

Am 20. April ist Herr Emil Teucher von Frauenfeld, technischer Experte III. Klasse, ausgetreten und am 15. Dezember der administrative Adjunkt, Herr Paul Hafner von Zürich.

Eingetreten sind folgende Beamte: Am 1. März Herr Hans Schwammberger von Burgdorf als Kanzlist II. Klasse, am 23. Juni Herr Albert Einstein von Zürich als technischer Experte III. Klasse und am 1. Juli, ebenfalls als solcher, Herr J. Heinrich Sohenk von Röthenbach.

Folgende bisherige Beamte sind am 23. Mai befördert worden: Herr H. Oberlin von Solothurn zum technischen Experten I. Klasse, Herr E. Jezler von Schaffhausen zum technischen Experten II. Klasse, sowie die Herren J. Michel von Brienz und P. Signorini von Caslano zu Kanzlisten I. Klasse.

1. Erfindungsschutz.

Beim Departement wurde nur ein Rekurs gegen Verfügungen des Amtes eingereicht; dieser und die zwei im Vorjahr unerledigt gebliebenen Rekurse (s. Geschäftsbericht für 1901) wurden abgewiesen.

Statistik.

A. Allgemeine Informationen.

| | 1902 | 1901 |
|--|------|------|
| Hinterlegte Gesuche | 2749 | 2781 |
| wovon: | | |
| für provisorische Patente | 2060 | 2084 |
| " definitive Patente | 626 | 636 |
| " Zusatzpatente | 61 | 59 |
| " Ausstellungsschutz | 2 | 2 |
| Zurückgezogene Gesuche | 302 | 267 |
| Zurückgewiesene Gesuche | 180 | 163 |
| Rekurse gegen Gesuchzurückweisung u. s. w. | 1 | 9 |
| Beanstandungen betreffend pendente Gesuche . | 3922 | 3514 |
| wovon: | | |
| I. Beanstandungen | 2695 | 2199 |
| II. " | 931 | 973 |
| III. " | 264 | 307 |
| weitere " | 32 | 35 |
| Fristverlängerungen | 119 | 115 |
| Konfidentielle Anzeigen | 31 | 59 |
| Hauptpatente, eingetragene | 2291 | 1968 |
| Zusatzpatente, eingetragene | 36 | 34 |
| Ausstellungsschutz, eingetragener | 2 | 2 |
| Umwandlungsmahnungen | 819 | 872 |
| Modellausweise dem Amte zugestellt | 1505 | 1506 |
| wovon: | | |
| Zur Vergleichung auf dem Amte | 1052 | 1072 |
| Zur Vergleichung außerhalb des Amtes . . . | 96 | 117 |
| Bleibend hinterlegte Modelle | 111 | 89 |
| Bleibend hinterlegte Photographien | 246 | 228 |
| Modellausweise vom Amte verneint | 145 | 124 |
| Modellausweise dem Departement zugestellt . | 22 | 26 |
| Jahresgebühren-Mahnungen | 3426 | 3108 |
| Stundungen für die 3 ersten Jahresgebühren . | 20 | 10 |
| Bezahlte Jahresgebühren | 7888 | 7710 |
| wovon: | | |
| 1. Jahresgebühren | 2210 | 2298 |
| 2. " | 1671 | 1555 |
| 3. " | 1190 | 1296 |
| 4. " | 764 | 689 |
| 5. " | 529 | 488 |
| 6. " | 405 | 346 |
| 7. " | 271 | 245 |
| 8. " | 196 | 199 |

| | 1902 | 1901 |
|---------------------------------------|------|------|
| 9. Jahresgebühren | 160 | 165 |
| 10. „ | 134 | 159 |
| 11. „ | 142 | 99 |
| 12. „ | 77 | 77 |
| 13. „ | 60 | 77 |
| 14. „ | 63 | 17 |
| 15. „ | 16 | — |
| Abtretungen, eingetragene | 238 | 217 |
| Lizenzen, eingetragene | 31 | 70 |
| Verpfändungen, eingetragene | 5 | 1 |
| Nachträgliche Eintragungen | 5 | 6 |
| Löschungen | 2132 | 1965 |
| wovon: | | |
| Hauptpatente | 2105 | 1944 |
| Zusatzpatente | 27 | 21 |
| Nichtigkeitserklärungen | 2 | 2 |
| Vertreter-Änderungen | 244 | 292 |

*B. Verteilung der in den Jahren 1901 und 1902 erteilten
Hauptpatente nach Ländern.*

| | 1902 | 1901 |
|-------------------|-------------|-------------|
| Schweiz | 759 = 33 % | 643 = 33 % |
| Ausland | 1532 = 67 % | 1325 = 67 % |
| | <u>2291</u> | <u>1968</u> |

Verteilung für das Ausland.

| Europa. | 1902 | 1901 |
|---------------------------------------|-----------------|-------------|
| Belgien | 15 | 33 |
| Dänemark und Kolonien | 8 | 13 |
| Deutschland | 686 | 614 |
| Frankreich und Kolonien | 281 | 218 |
| Großbritannien und Kolonien | 119 | 97 |
| Italien | 36 | 36 |
| Luxemburg | 1 | — |
| Monaco | 1 | — |
| Niederlande und Kolonien | 8 | 6 |
| Österreich | 81 | 79 |
| Ungarn | 23 | 18 |
| Rumänien | — | 3 |
| | <u>Übertrag</u> | <u>1117</u> |

| | 1902 | 1901 |
|--|------|------|
| Übertrag | 1259 | 1117 |
| Rußland | 18 | 18 |
| Schweden und Norwegen | 19 | 16 |
| Spanien | 4 | 3 |
| Türkei | 1 | — |
| Andere Erdteile. | | |
| Afrika | 4 | 2 |
| Amerika (Süd) | 5 | 2 |
| Asien | 2 | — |
| Australien | 12 | 2 |
| Kanada | 4 | 3 |
| Mexiko | — | 1 |
| Neu-Seeland | — | 1 |
| Vereinigte Staaten von Nordamerika | 204 | 160 |
| | 1532 | 1325 |

2. Muster und Modelle.

Die Eigentümer von 186 Hinterlegungen wurden vom Ablauf der Schutzfrist benachrichtigt.

Fünf Hinterlegungsgesuche mit 43 Gegenständen wurden abgewiesen und sieben Gesuche mit 20 Gegenständen zurückgezogen.

Statistik.

A. Tabelle für die drei Schutzperioden.

| Perioden | Hinterlegungen | | Gegenstände | |
|---|------------------|------------------|-------------|---------|
| | 1902 | 1901 | 1902 | 1901 |
| I. Periode | 848 ¹ | 672 ² | 149,861 | 107,279 |
| (wovon versiegelt) | 382 | 334 | 129,753 | 93,844 |
| II. Periode | 84 | 85 | 292 | 264 |
| III. Periode | 24 | 19 | 207 | 96 |
| Abtretungen | 44 | 101 | 9,240 | 7,901 |
| Löschungen (ganzer Depotinhalt) | 144 | 98 | 878 | 711 |
| Löschungen (teilweiser Depotinhalt) | 19 | 5 | 86 | 60 |

¹ Wovon 296 mit 144,633 Stickereimustern.
² „ 254 „ 104,524 „

B. Verteilung nach Ländern für die I. Periode.

| Länder | Hinterlegungen | | Gegenstände | |
|-----------------------------|----------------|------|-------------|---------|
| | 1902 | 1901 | 1902 | 1901 |
| Schweiz | 813 | 642 | 149,335 | 107,041 |
| Ausland | 35 | 30 | 526 | 238 |
| Total | 848 | 672 | 149,861 | 107,279 |
| Verteilung für das Ausland. | | | | |
| Ägypten | — | 1 | — | 1 |
| Deutschland | 15 | 16 | 161 | 186 |
| Frankreich | 18 | 6 | 363 | 10 |
| Griechenland | — | 1 | — | 1 |
| Großbritannien | — | 1 | — | 1 |
| Österreich | 1 | 5 | 1 | 39 |
| Ver. Staaten v. N.-Amerika | 1 | — | 1 | — |
| Total | 35 | 30 | 526 | 238 |

3. Fabrik- und Handelsmarken.

Dem Departemente wurde 1 Rekurs eingereicht; derselbe wurde abgewiesen.

Statistik.

A. Allgemeine Informationen.

| | 1902 | 1901 |
|--|------|------|
| Marken, welche zur Eintragung angemeldet wurden | 1195 | 1375 |
| Marken mit unregelmäßigen oder unvollständigen Gesuchen | 307 | 387 |
| Eingetragene Marken (auf dem eidgenössischen Amte) | 1198 | 1341 |
| Eingetragene Marken (auf dem internationalen Bureau) | 435 | 369 |
| Internationale Marken, denen der Schutz verweigert wurde | 1 | 2 |

| | 1902 | 1901 |
|---|------|------|
| Zurückgezogene Marken | 11 | 19 |
| Zurückgewiesene Marken | 12 | 15 |
| Rekurse | 1 | 2 |
| Marken, welche zu einer vertraulichen Mitteilung Anlaß gegeben haben | 27 | 46 |
| Firmen- oder Domiziländerungen etc. | 65 | 5 |
| Übertragene Marken | 104 | 211 |
| Gelöschte Marken (auf Ansuchen der Hinterleger) | 30 | 25 |
| Gelöschte Marken (infolge Urteils) | 1 | 2 |
| Gelöschte Marken (wegen Nichterneuerung) | 145 | 298 |
| Marken, deren Hinterlegung erneuert wurde | 50 | 108 |
| wovon: | | |
| Wegen Ablaufs der Schutzfrist | 14 | 82 |
| Aus andern Gründen | 36 | 26 |
| Erneuerungsmahnungen (Art. 8 des Gesetzes) | 169 | 261 |

B. Verteilung

der auf dem eidgenössischen Amte und auf dem internationalen Bureau eingetragenen Marken *nach Warenklassen*.

| Warenklassen | Nationale Eintragung | | | Internationale Eintragung | | |
|---|-------------------------|------|---------|------------------------------|------|---------|
| | 1902 | 1901 | 1865/02 | 1902 | 1901 | 1893/02 |
| 1. Nahrungsmittel etc. | 202 | 184 | 2050 | 69 | 92 | 620 |
| 2. Getränke etc. | 43 | 45 | 985 | 54 | 34 | 439 |
| 3. Tabak etc. | 70 | 99 | 1260 | 13 | 10 | 139 |
| 4. Heilmittel etc. | 118 | 128 | 1539 | 91 | 70 | 614 |
| 5. Farben, Seifen etc. | 129 | 153 | 1538 | 61 | 49 | 499 |
| 6. Textilprodukte etc. | 72 | 112 | 1624 | 52 | 39 | 321 |
| 7. Papierwaren etc. | 35 | 30 | 341 | 12 | 8 | 57 |
| 8. Heizung, Beleuchtung etc. | 26 | 36 | 337 | 16 | 16 | 141 |
| 9. Baumaterialien etc. | 11 | 7 | 162 | 10 | 8 | 53 |
| 10. Möbel etc. | 17 | 36 | 166 | 15 | 10 | 44 |
| 11. Metalle, Maschinen etc. | 84 | 129 | 937 | 14 | 13 | 117 |
| 12. Uhren etc. | 382 | 373 | 4392 | 18 | 15 | 130 |
| 13. Diverses | 9 | 9 | 35 | 10 | 5 | 21 |
| | 1198 | 1341 | 15366 | 435 | 369 | 3195 |

C. Verteilung

der auf dem eidgenössischen Amte und auf dem internationalen Bureau eingetragenen Marken *nach Ländern.*

| Länder | Nationale Eintragung | | | Internationale Eintragung | | |
|---|----------------------|------|---------|---------------------------|------|---------|
| | 1902 | 1901 | 1865/02 | 1902 | 1901 | 1893/02 |
| Schweiz | 922 | 1046 | 10985 | 76 | 102 | 734 |
| Ägypten | — | 4 | 7 | — | — | — |
| Belgien | 8 | 3 | 84 | 33 | 18 | 185 |
| Dänemark | 1 | — | 2 | — | — | — |
| Deutschland | 128 | 155 | 1570 | — | — | — |
| Frankreich | 24 | 17 | 1396 | 252 | 176 | 1626 |
| Großbritannien | 45 | 52 | 831 | — | — | — |
| Italien | — | — | 22 | 5 | 10 | 59 |
| Kuba | — | 2 | 2 | — | — | — |
| Niederlande | — | — | 19 | 59 | 60 | 535 |
| Österreich | 23 | 18 | 219 | — | — | — |
| Ungarn | 1 | 1 | 3 | — | — | — |
| Portugal | — | — | — | 3 | 1 | 6 |
| Queensland | 1 | — | 1 | — | — | — |
| Rumänien | — | — | 1 | — | — | — |
| Rußland | 3 | — | 4 | — | — | — |
| Schweden | 4 | 2 | 44 | — | — | — |
| Spanien | — | — | 9 | 2 | 2 | 44 |
| Tunis | — | — | — | 5 | — | 6 |
| Vereinigte Staaten von Brasilien | — | — | 1 | — | — | — |
| Vereinigte Staaten von Nordamerika | 38 | 41 | 166 | — | — | — |
| | 1198 | 1341 | 15366 | 435 | 369 | 3195 |

4. Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums.

Es wurden 252 obligatorische und 82 fakultative Eintragungen vorgenommen.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1902.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1903 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 1 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 09 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 04.03.1903 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 549-605 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 020 459 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.